

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Bewegungs- und Sportwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2017/18		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/18 bis Sommersemester 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	05.06.2024

Studiengang 02	Motologie und Psychomotorik			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2004/05			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 34	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2005/06 bis Sommersemester 2023			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3			

Studiengang 03	Abenteuer- und Erlebnispädagogik			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2005/06			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/2015 bis Wintersemester 2022/23			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.).....	6
Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.).....	7
Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.).....	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.).....	9
Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.).....	9
Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.).....	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.).....	12
Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.).....	13
Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.).....	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	16
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	17
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	19
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	19
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	20
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	20
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	21
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	21
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	22
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	28
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	28
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	36
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	40
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	44
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	47
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	50
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	54
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	55
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	59
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	59
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	63
III Begutachtungsverfahren.....	66

1	Allgemeine Hinweise.....	66
2	Rechtliche Grundlagen	66
3	Gutachtergremium	66
3.1	Hochschullehrer	66
3.2	Vertreterin der Berufspraxis.....	66
3.3	Vertreter der Studierenden	66
IV	Datenblatt.....	67
1	Daten zu den Studiengängen	67
1.1	Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.).....	67
1.2	Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.).....	68
1.3	Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)	71
2	Daten zur Akkreditierung	73
2.1	Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.).....	73
2.2	Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.).....	73
2.3	Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)	73
V	Glossar	74
	Anhang	75

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

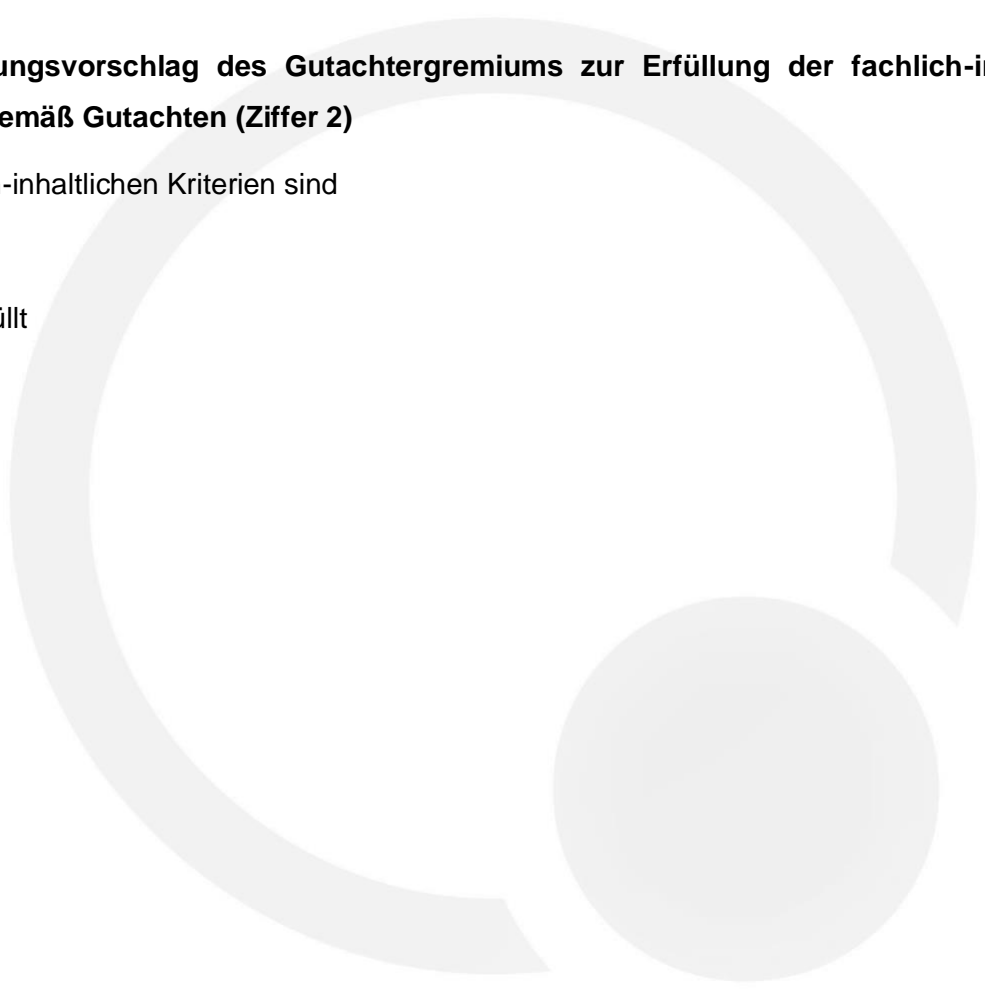
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Dem Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) liegt eine grundständige bewegungs- und sportwissenschaftliche Ausrichtung zugrunde, für die eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Bewegung und Körperlichkeit sowie ihren leiblichen Weltbezügen im Kontext pädagogischer, entwicklungspsychologischer, soziologischer, medizinischer, trainingswissenschaftlicher und gesundheitssportlicher Theorien konstitutiv ist. Der Studiengang will Studierende dazu befähigen, grundlegende Kompetenzen in den wesentlichen wissenschaftlichen Zugängen zu Bewegung, Sport und Körperlichkeit zu erwerben. Insbesondere geht es um die Betrachtung der Bewegung des Menschen und seiner Körperlichkeit im gesellschaftlichen und biographischen Kontext, in erziehungs- und bildungstheoretischer sowie entwicklungspsychologischer Hinsicht und um physiologische Möglichkeiten und Grenzen körperlicher Leistung und Belastbarkeit beim gesunden, aber auch akut und chronisch erkrankten bewegungsaktiven Menschen sowie um Bewegungsintervention und Training in allen Bereichen des Sports, körperlich aktiver Lebensgestaltung im Lebensgang, der Prävention und der kurativen Versorgung.

Der sechssemestrige Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) integriert sich in seiner inhaltlichen Ausrichtung in das Profil des Fachbereichs Erziehungswissenschaften. Am Studiengang ist das Institut für Sportwissenschaft und Motologie beteiligt. Mit dem Studienangebot bietet die Universität Marburg bewegungs- und sportwissenschaftlich interessierten Studierenden neben dem Lehramtsstudiengang Sport einen weiteren grundständigen Studiengang an, der als „Zubringer“ für die Masterstudiengänge die Studienstruktur des Instituts vervollständigt.

Im Monobachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) konzentrieren sich Studierende auf eine Fachrichtung. Der Studienbereich der „Marburg Skills“ (MarSkills) ist ein für alle Bachelorstudierenden gemeinsames, verbindendes Element des Studiums in Marburg. Es handelt sich hierbei um unbenotete, fachbezogene und überfachliche Schlüsselkompetenzen zu vielfältigen gesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel Klimaschutz oder Digitalisierung.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Der viersemestrige Masterstudiengang „Motorik und Psychomotorik“ (M.A.) wird vom Institut für Sportwissenschaft und Motologie im Fachbereich Erziehungswissenschaften seit dem Wintersemester 2004/2005 angeboten.

Das Studium befasst sich mit der Bewegung und Körperlichkeit des Menschen, um daraus Erkenntnisse und Praxeologien zu entwickeln, die Menschen in ihrer Entwicklung fördern,

Krankheiten heilen, Bildungsprozesse unterstützen und Gesundheit auszubalancieren helfen. Der Studiengang versteht sich als eigenständiges Fachgebiet und ist in dieser Form weltweit einmalig.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent:innen aus den Bereichen Bewegungs- und Sportwissenschaft, Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Psychologie, Psychomotorik, Physiotherapie, Ergotherapie, Sozialpädagogik bzw. -arbeit, Gesundheitswissenschaft, Heilpädagogik und inklusive Pädagogik. Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines einschlägigen oder vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kompetenzen für eine Arbeit als Therapeut:in, Entwicklungsbegleiter:in und Gesundheitsfördernde. Mögliche Tätigkeitsfelder sind psychiatrische und psychosomatische Kliniken, Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- oder Altenhilfe, Gesundheitszentren, freie Praxen und Bildungsanstalten. Der Studiengang stellt ebenfalls die Voraussetzung für eine akademische Weiterqualifikation (Promotion) dar.

Der Masterstudiengang zeichnet sich durch seinen hohen Praxisanteil aus: Studierende sollen wissenschaftliche Konzepte in Auseinandersetzung mit dem eigenen (körperlich-leiblichen) Erleben reflektieren und vertiefen. Dieser Prozess wird als wesentlicher Bestandteil für die Entwicklung einer professionellen Arbeitshaltung verstanden. Die Interdisziplinarität des Fachs ermöglicht eine eigene Schwerpunktsetzung während des Studiums.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Der viersemestrige Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) wird vom Institut für Sportwissenschaft und Motologie seit dem Wintersemester 2005/06 an der Philipps-Universität Marburg angeboten. Es handelt sich bundesweit um den einzigen vollwertigen Masterstudiengang auf dem Gebiet der Abenteuer- und Erlebnispädagogik.

Der Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) nähert sich dem Phänomen „Abenteuer“ multidisziplinär im Zusammenhang von Bildungs- und Entwicklungsüberlegungen. Der Hochschule zufolge verfolgt der Studiengang das Ziel einer Professionalisierung der Abenteuer- und Erlebnispädagogik in Deutschland und versteht sich als Impulsgeber in der internationalen Diskussion um Outdoor Education. Der Studiengang ergänzt die inhaltliche Ausrichtung des Instituts und weist Synergieeffekte zum Lehramtsstudium im Fach Sport und dem Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) auf. In Kombination mit einem Bachelorstudium „Sport- und Bewegungswissenschaft“ (B.A.) ermöglicht das Masterstudium „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ ein konsekutives Studium mit einem körper- und bewegungsorientierten Studienprofil.

Der Studiengang soll die Studierenden zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit den Ansätzen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik und zur Anwendung ihrer Methoden qualifizieren und zu eigenständigem reflektiertem Handeln in der künftigen pädagogischen oder wissenschaftlichen berufspraktischen Tätigkeit befähigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Der sechssemestrige Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) fokussiert bewegungspädagogische, sozialwissenschaftliche und kulturtheoretische Ansätze im Handlungsfeld des Sports bzw. der eigenen Sport- und Bewegungspraxis.

Die Gutachter:innen loben die ausgewiesene Breite der praktischen Anwendungsfelder, die im Studiengang adressiert werden und die auf einen direkten Berufseinstieg in einem pädagogischen, kulturellen und präventiven Setting einzahlen.

Der Studiengang ist auf theoriegeleitete bewegungs- und körperbasierte Interventionen in unterschiedlichen pädagogischen, kulturellen, leistungsorientierten und (präventiv-) therapeutischen Settings ausgerichtet.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum wurden u.a. durch Änderung der Teilnahmevoraussetzungen die Studierbarkeit verbessert und die curriculare Abgrenzung zum Lehramtsstudiengang im Fach Sport fokussiert. Positiv für die inhaltliche Vielfalt des Lehrangebots stellt sich Denomination „Trainingswissenschaft“ dar.

Das Studium bildet eine angemessene Arbeitsbelastung ab und ist durch einen planbaren wie verlässlichen Studienbetrieb in Regelstudienzeit studierbar. Studierende loben die gute Ansprechbarkeit und Betreuung am Fachbereich.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Der viersemestrige, vornehmlich anwendungsorientierte Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg befasst sich mit dem Zusammenhang von Körper, Bewegung und Psyche. Die Studierenden reflektieren und vertiefen wissenschaftliche Konzepte in Auseinandersetzung mit dem eigenen Erleben. Das Studium bereitet auf eine Tätigkeit in den Berufsfeldern der Entwicklungs- und Gesundheitsförderung, der therapeutischen Praxis im gesamten Altersspektrum sowie auf Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Organisationsberatung vor.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung in gelungener Weise im Studiengang stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachter:innen loben die Weiterentwicklung des Curriculums vor dem Hintergrund der Studierendeninteressen. Die Neugestaltung eröffnet deutlich erhöhte Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Studium zeichnet sich durch eine breite Vernetzung sowohl in die nationale wie internationale Hochschullandschaft als auch in außeruniversitäre psychomotorisch orientierte Einrichtungen aus.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Der viersemestrige Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) zielt auf die Qualifizierung zur eigenständigen Analyse der Phänomene „Abenteuer“ und „Erlebnis“ und deren Bildungsgehalten sowie die Befähigung zu eigenständigem reflektiertem Handeln in der zukünftigen Berufssituation ab. Der Zuschnitt des Studium trägt dazu bei, dass sich den Absolvent:innen ein breites Spektrum beruflicher Anwendungsfelder eröffnet. Das vornehmlich anwendungsorientierte Studium entspricht den Anforderungen an einen Masterstudiengang im vollen Umfang.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Studierbarkeit durch Überschneidungsfreiheit und Planbarkeit der Lehrveranstaltungen sichergestellt. Den Studierenden werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht, sodass eine individuelle Schwerpunktsetzung und Professionalisierung erfolgen kann.

Einen besonderen Mehrwert stellt die internationale Orientierung des Studiengangs und die gründliche Beratung zu Organisation und Fördermöglichkeiten bei Auslandsaufenthalten dar.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (im Folgenden StPO-BA Sport) eine Regelstudienzeit von 6 Semestern umfasst.

Der Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ (im Folgenden StPO-MA Motologie) eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Der Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (im Folgenden StPO-MA AEP) eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ sieht gemäß § 25 StPO-BA Sport eine Bachelorarbeit als Prüfungsarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein abgegrenztes Problem aus dem Bereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ hat ein stärker anwendungsorientiertes Profil (vgl. § 6 Abs. 7 StPO-MA Motologie). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Motologie und Psychomotorik sowie fachlich angrenzender Gebiete nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fach in seinem oder ihrem gewählten universellen Themenspektrum oder

der Studienspezialisierung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten“ (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-MA Motologie).

Der konsekutive Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ hat ein stärker anwendungsorientiertes Profil (vgl. § 2 Abs. 1 StPO-MA AEP). Mit der Masterarbeit werden die Fähigkeiten nachgewiesen, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten“ sowie „eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Abenteuer- und Erlebnispädagogik mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten“ (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-MA AEP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die dritte Änderung vom 14. Dezember 2022 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (nachfolgend: AB-B) enthält in § 4 Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen in Masterstudiengängen der Philipps-Universität Marburg. Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ sind in § 4 StPO-BA Sport (i. V. m. § 60 HessHG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben: „Zum Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist“ (vgl. § 4 Abs. 1 StPO-BA Sport). Weitere Zugangsvoraussetzung ist die sportliche Eignung gemäß § 4 Abs. 2 StPO-BA Sport. Weitere Nachweise werden nach Einzelfallprüfung ggf. als gleichwertig berücksichtigt. Das bezieht explizit auch die Feststellung der sportlichen Eignung körper- und sinnesbehinderter Personen ein, die auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs verwiesen werden (§ 4 Abs. 3).

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010, Zweite Änderung vom 14. Dezember 2022 zur Anpassung an das geänderte HessHG vom 14. Dezember 2021 (nachfolgend: AB-M) sieht als

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.

Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) sind in § 4 der StPO-MA Motologie festgelegt. Voraussetzung für die Zulassung ist ein fachlich einschlägiger Bachelorabschluss oder vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Als einschlägig für den Zugang gilt ein Studiengang bzw. (Nebenfach-)Teilstudiengang, wenn „einschlägige Module in einem der in Satz 1 genannten Bereiche im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten (LP) absolviert worden sind“ (§ 4 Abs. 1). Der Studiengang ist seit dem Wintersemester 2015/16 nach der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung aufnahmebeschränkt (NC). Die Hochschule begründet dies im Selbstbericht mit der gestiegenen Bewerberzahlen (ca. 80-120 Bewerber:innen) bei begrenzter Aufnahmekapazität (35 Studierende).

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) erfolgt im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 4 StPO-MA AEP i.V.m. Anlage 5 der Studien- und Prüfungsordnung („Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“): Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sehen den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorabschlusses vor. Die Zulassung aus einem nicht einschlägigen Bachelorstudiengang kann bei Vorliegen der methodischen und fachlichen Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Umfang von mindestens 45 LP erfolgen (§ 4 Abs. 1 StPO-MA AEP). Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf B2-Niveau, außerdem der ärztliche Nachweis über die Sporttauglichkeit bzw. die uneingeschränkte körperliche Belastbarkeit. Im Eignungsfeststellungsverfahren wird aus der Note des Erststudiums, studiengangrelevanter Praxiserfahrungen und der Bewertung des Motivationsschreibens ein Wert von bis zu 100 Punkten ermittelt. Zum Studium kann zugelassen werden, wer mindestens 70 Punkte erhält (§ 4 Anlage 5 der StPO-MA AEP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts (B.A.)“. Der Abschlussgrad ist in § 3 StPO-BA Sport geregelt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Motologie und Psychomotorik“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 3 StPO-MA Motologie „Master of Arts (M.A.)“.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 3 StPO-MA AEP „Master of Arts (M.A.)“.

Die Zeugnisunterlagen werden aufgrund der Konfiguration des hochschulischen Campusmanagement-Systems der Philipps-Universität Marburg in einer aktuellen Musterfassung vorlegt. Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das den Studierenden bei Abschluss ausgehändigte Diploma Supplement weist die jeweiligen studiengangspezifischen Lernergebnisse aus. Auf die Ausstellung des Diploma Supplement in einer englischsprachigen Übersetzung verweist § 37 AB-B. Analog dazu gilt für die Masterstudiengänge § 35 AB-M.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab. Alle Module umfassen eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkV aufgeführten Punkte.

Umfang und Dauer der Prüfungsformen im Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ sind in § 24 StPO-BA Sport definiert. Die Ausweisung der relativen Abschlussnote / der Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide ist in § 30 Abs. 8 AB-B festgelegt, die in Form von Einstufungstabellen den Absolvent:innen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt wird.

Umfang und Dauer der Prüfungsformen im Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ sind in § 22 StPO-MA Motologie definiert. Im Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ sind die Prüfungsformen in § 22 StPO-MA AEP unter Verweis auf die der StPO beigefügten Modulliste geregelt. Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote gemäß ECTS Users' Guide ist für die

Masterstudiengänge in § 28 Abs. 8 AB-M geregelt. Die Einstufungstabelle wird zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten als Anlage des Diploma Supplements ausgehändigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module aller Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Gemäß der jeweiligen Modulhandbücher beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden in allen Studiengängen. In den Musterstudienverlaufsplänen sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Im Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ umfassen die Module mit Ausnahme des Moduls „Bewegungs- und Körperkonzepte“ (Bearbeitungsumfang: 18 ECTS-Punkte) jeweils 6 bzw. 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte (§ 25 Abs. 2 StPO-BA Sport). Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Im Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ umfassen die Module 6 bzw. 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 24 ECTS-Punkte (§ 23 Abs. 2 StPO-MA Motologie). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Im Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ umfassen die Module 6 bzw. 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte (§ 23 Abs. 2 StPO-MA AEP). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur

Hälfte des Studiums ist für Bachelorstudiengänge in § 21 AB-B und für Masterstudiengänge in § 19 AB-M festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begutachtung spielten studiengangsübergreifend jeweils die Integration von Forschungsbezügen und von Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, außerdem die Flexibilisierung der Lehre durch digitale bzw. hybride Lehrformate eine herausgehobene Rolle. Weiterhin wurde für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) die Differenzierung zwischen BA und Lehramt hinsichtlich Studien- und Prüfungsleistungen und für „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) die Ausgestaltung des generalistischen „Studiums in die Breite“ thematisiert.

Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) wurde die Aufnahme von alternativen Zugangsvoraussetzungen für körperbehinderte Sportler:innen dringend empfohlen. Die Empfehlung wurde bereits in der Änderung der StPO zum Wintersemester 2018/19 aufgegriffen und in der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.01.2024 bekräftigt.

Der Anzeiger von strukturellen, wesentlichen Änderungen wurde im Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) am 10.07.2020 basierend auf der StPO-Fassung vom 15.01.2020 zugestimmt. Hervorzuheben sind die Reduktion auf sieben übergeordnete Kompetenzen/Qualifikationen, die Veränderung der Zugangsvoraussetzungen mit allgemeiner fachlicher Einschlägigkeit des Bachelorstudienganges im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten ohne inhaltliche Beschränkung, die Reduktion und inhaltliche Zusammenlegung der Module mit weniger Prüfungsaufwand für die Studierenden und Reduktion der Lehrkapazität, die Auflösung der fakultativen Wahl zwischen einem Studium in der Breite oder einer fachlichen Spezialisierung, die Reduktion der Anwesenheitspflicht und die Erhöhung des Arbeitsumfangs der Masterarbeit auf 24 Leistungspunkte.

Aufgrund der stark steigenden Bewerbungszahlen im Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) beinhaltet die geltende StPO-Fassung vom 8.11.2023 eine Änderung im Eignungsfeststellungsverfahren (Erhöhung der verlangten Punktzahl auf 70, zugleich Erhöhung der erreichbaren Punkte im Motivationsschreiben auf 15).

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält eine Muster-Studien- und Prüfungsordnung, die den Rahmen für alle Studien- und Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Nach Angabe der Hochschule ist im Prozess der Studiengangentwicklung eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass der Studiengang allen internen wie externen Vorgaben entspricht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

§ 2 StPO-BA Sport benennt folgende Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.), die entsprechend im Diploma Supplement hinterlegt sind:

- „Die Studierenden kennen ein breites Spektrum fachwissenschaftlicher Diskurse aus dem Bereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft und können selbstständig mit diesen Diskursen umgehen.
- Sie können dieses Wissen nutzen, um eigenständig vertiefende Forschungsfragen im Gegenstandsfeld zu entwickeln und entsprechende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- Sie sind in der Lage, körper- und bewegungsbezogene Eigenerfahrungen soziokulturell, biographisch-selbstreflexiv sowie theoriegeleitet zu analysieren. Sie können die bildenden und gesundheitsfördernden Potenziale von körper-, bewegungs- und sportbezogenen Interventionen einschätzen. Sie sind in der Lage, bildungs- und gesundheitsbezogene Angebote zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und auszuwerten; dabei nutzen sie ihr Wissen über die besonderen Bedingungen und Anforderungen, die sich durch das institutionelle Setting, die Zielgruppe, die intendierten Ziele, die verfügbaren Methoden, die eigenen Stärken, Kompetenzen und Grenzen sowie durch die Erwartungen Dritter ergeben.

- Sie haben durch den breit angelegten bewegungs- und sportwissenschaftlichen Zugang die Fähigkeit entwickelt, in interprofessionellen Teams zu handeln und die eigene Expertise dabei fachwissenschaftlich sowie in der praktischen Umsetzung und Evaluation argumentativ zu vertreten und zu behaupten, aber auch kritisch zu befragen.
- Sie können das eigene Handeln in einen übergeordneten gesellschaftlichen Kontext einordnen und fachwissenschaftlich fundiert begründen.
- Sie haben einen reflektierten Umgang mit Wissen und Können in einem oder mehreren profildbildenden Schwerpunkten des Studiengangs entwickelt.“

Laut Selbstbericht zielt der Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) mit seinen bewegungspädagogischen, sozialwissenschaftlichen und kulturtheoretischen Ansätzen und einer integrativen Gesundheitsperspektive auf eine Tätigkeit der Absolvent:innen in pädagogischen, kulturellen und präventiven Settings ab. Als mögliche Berufsfelder gibt die Hochschule Einrichtungen der Sport- und Bewegungsförderung, kulturelle Einrichtungen, Sportvereine, Einrichtungen des Freizeit- und Erlebnissports, Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitspflege an. Die Hochschule bietet damit nach eigener Aussage ein Studium in einem bislang schwach ausgebauten Studiensegment an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Ansicht der Gutachter:innen klar formuliert und sowohl in § 2 der StPO-BA Sport als auch auf der Studiengangswebsite ausgewiesen.

Die Qualifikationsziele und Studieninhalte des Studiengangs beziehen sich ausdrücklich auf den außerschulischen Bereich und sind schwerpunktmäßig auf Berufsfelder der kulturellen Bildung, der Prävention, des Trainings und der Gesundheit ausgerichtet. Positiv werten die Gutachter:innen die ausgewiesene Breite der Anwendungsfelder, auf die der Studiengang abzielt und die den direkten Berufseinstieg ermöglichen. Die Absolvent:innen sind aus Sicht des Gutachtergremiums insgesamt gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Eine ausdrückliche Stärke des Studiengangs besteht dem Gutachtergremium zufolge in seiner beispiellosen Ausrichtung auf Bereiche des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Vereinssports. Ein zusätzlicher Mehrwert für Absolvent:innen ist hinsichtlich ihrer beruflichen Orientierung in den Berufsfeldern der Bewegungs- und Sportwissenschaft durch die Möglichkeit gegeben, während des Studiums von Sportverbänden anerkannte Trainerlizenzen bzw. Lizenzen zur Übungsleitung in Sportvereinen zu erwerben.

Als mögliche berufliche Praxisfelder werden u.a. kulturelle Einrichtungen, Sportvereine sowie Einrichtungen des Freizeit- und Erlebnissports genannt. Während mögliche Berufs- und

Aufgabenfelder unter Benennung der Hierarchieebenen bereits ausreichend benannt sind, regen die Gutachter:innen an, diese Praxisfelder noch stärker auszudifferenzieren.

Die Tätigkeiten in den genannten beruflichen Segmenten sind nicht selten mit Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen des Sport- und Veranstaltungsmanagements, der Öffentlichkeitsarbeit oder auch Fragen der Kostenkalkulation verknüpft. Aus Sicht des Gutachtergremiums könnten daher weitere Lehrangebote (z.B. in Management, Controlling oder PR) im Bereich der „Marburg Skills“ mit seinem inter- bzw. transdisziplinären Zuschnitt sinnvoll sein, um Studierende ebenfalls auf jene beruflichen Herausforderungen noch zielgerichteter vorzubereiten.

Sollten sie den Übergang in ein Masterstudium anstreben, können Absolvent:innen unter anderem an der Philipps-Universität Marburg die Masterstudiengänge „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) oder „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) studieren oder alternativ einen anderen anwendungsorientierten oder forschungsorientierten Masterstudiengang im Kontext von Bewegung, Sport und Körperarbeit aufnehmen.

Die in der Studien- und Prüfungsordnung benannten trainingswissenschaftlichen und -methodischen Kompetenzen werden künftig durch eine weitere Professur inhaltlich und personell unteretzt sein. Insgesamt entsprechen Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 2 Abs. 2 der StPO-MA Motologie erwerben Studierende des Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) folgende Kompetenzen und Qualifikationen:

- „Wissenschaftliche Theorien, Konzepte und Methoden der Motologie, Psychomotorik und Körperpsychotherapie zu analysieren und im Abgleich mit praktischer Eigenerfahrung für die spätere Berufspraxis nutzbar zu machen.
- Psychische Erkrankungen, Entwicklungstheorien und -auffälligkeiten oder fachspezifische Gesundheitsprobleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu kennen, zu diagnostizieren, analysieren und mögliche Interventionswege zu überblicken.

- Fachrelevantes Wissen aus Pädagogik, Medizin, Sozialwissenschaft, Psychologie, Psychotherapie und angrenzenden Fachdiskursen zu erwerben, verknüpfen und in Anwendungsüberlegungen einzubeziehen.
- Die Rolle ihrer Person und Persönlichkeit und deren Einfluss auf Förder-, Therapie- und Beratungsprozesse zu verstehen.
- Durch Einblicke und Erprobungen in Praxissituationen professionelle Fertigkeiten und eine eigene Haltung zu etablieren.
- Psychomotorische, bewegungs- und körperpsychotherapeutische Behandlungspläne, Förderangebote oder Beratungsprozesse mit allen Altersgruppen und in unterschiedlichen Berufsfeldern zu entwerfen und umzusetzen.
- Fragestellungen des Fachdiskurses, der psychomotorischen Praxis oder des aktuellen Gesellschaftsdiskurses zu reflektieren und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Forschungszugänge eigenständig zu bearbeiten.“

Die Ziele des Studiengangs werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf die Doppelqualifikation, die die Studierenden im Rahmen des Masterstudiums erwerben, und die interdisziplinäre Ausrichtung der Absolvent:innen. Neben ihrer breiten Einsatzfähigkeit in pädagogischen, therapeutischen, entwicklungsfördernden, gesundheitsfördernden und beratenden Tätigkeitsfeldern versetzt der Studiengang sie in die Lage, Leitungsfunktionen auszuüben oder eine wissenschaftliche Weiterqualifikation zu verfolgen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird der Hochschule zufolge im Masterstudiengang besonders gefördert: „Studierende reflektieren und vertiefen im Masterstudiengang Motologie und Psychomotorik theorie-/ praxisbasiertes und wissenschaftliches Wissen durch anwendungsorientierte Zugänge in Auseinandersetzung mit dem eigenen (körperlich-leiblichen) Erleben, welches als wesentlicher Bestandteil der Entwicklung von professionellen Arbeitshaltungen verstanden wird. [...] Durch das Aufgreifen benachbarter Fachdiskurse, regionale und internationale Vernetzung sowie die Nutzung von vielfältigen, studienintegrierten Modulangeboten der Philipps-Universität in Marburg werden Studierende zudem in die Lage versetzt, neben individuellen auch gesellschaftlichen Entwicklungen und Prozesse vor dem Hintergrund der Motologie und Psychomotorik zu hinterfragen, mitzugestalten und zu initiieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weltweit einzigartige Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) bezieht sich auf ein eigenständiges Fachgebiet, das sich mit der Bewegung und Körperlichkeit des Menschen befasst und daraus Erkenntnisse und Praxeologien entwickelt, die Menschen in ihrer Entwicklung

fördern, Krankheiten zu heilen helfen, Bildungsprozesse unterstützen und Gesundheit auszubalancieren helfen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind daher sowohl analytisch-wissenschaftlich wie auch praktisch-therapeutisch ausgerichtet. Im Ergebnis wird eine „anwendungsorientierte Gesamtqualifikation“ angestrebt, um auf Tätigkeiten in den Berufsfeldern der Entwicklungs- und Gesundheitsförderung, der therapeutischen Praxis im gesamten Altersspektrum sowie auf Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Organisationsberatung vorzubereiten. Mögliche berufliche Handlungsfelder werden hinreichend genannt, könnten aus Sicht des Gutachtergremiums aber in der einleitenden Beschreibung des Studiengangs noch konkretisiert werden.

Mit dem Wegfall einer fachlichen Spezialisierung auf Studiengangsebene wurden die Qualifikationsziele in der neuen Prüfungsordnung vom 11.01.2024 angepasst. Sie beziehen sich nunmehr auf alle Altersgruppen. Diese Weiterentwicklung ist aus Sicht der Gutachter:innen zu begrüßen, ermöglicht sie doch eine breite berufliche Qualifizierung. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch ausdauernde Selbsterfahrungs- und Reflexionsprozesse gefördert und entlang der Qualifikationsziele berücksichtigt.

Insgesamt sind die zu erreichenden Kompetenzen und Qualifikationsziele differenziert dargestellt und den Zielen eines Masterstudiengangs angemessen. Mit seiner fachspezifischen Ausgestaltung erfüllt der Studiengang die Anforderungen an einen vertiefenden, verbreiternden Studiengang. Das Qualifikations- und Abschlussniveau entspricht nach Einschätzung des Gutachtergremiums dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Nach Abschluss des Studiengangs „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) sind die Absolvent:innen gemäß StPO-MA AEP dazu befähigt:

- „fachwissenschaftliche Wissensbestände und Methoden zur systematischen Analyse der Phänomene Abenteuer und Erlebnis, seiner Erscheinungsformen und seiner Bildungspotentiale zu verstehen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden
- abenteuer- und erlebnispädagogische Aktivitäten zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,

- sozial- und/ oder erziehungswissenschaftliche Forschungsfragen mit Bezug auf pädagogische Praxis zu entwickeln sowie darauf basierende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- in ihrer beruflichen Praxis auf exemplarische Erfahrungen mit Bewegungspraktiken, die in abenteuer- und erlebnispädagogischen Kontexten Anwendung finden, zurückzugreifen,
- auf Grundlage sozialer Fähigkeiten bzw. sogenannter Schlüsselqualifikationen im zukünftigen Berufsfeld kompetent zu agieren,
- mit Sicherheitsfragen kompetent umzugehen.“

Die Ziele des Studiengangs werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Studiengang ist laut Selbstbericht anwendungsorientiert, multidisziplinär und international ausgerichtet.

Im Selbstbericht betont die Hochschule die Stärkung von „soft skills“ wie Team- und Konfliktfähigkeit, situationsadäquates Führungsverhalten, Moderationskompetenzen als wichtiges Anliegen des Studiums, das zur Qualitätssteigerung der künftigen Berufsarbeit beitragen soll. Mit der Bewältigung von Abenteuern wird außerdem die Fähigkeit, sich optimistisch auf Neues einzulassen, aufgegriffen und die Schlüsselqualifikation, Lernen als einen lebenslangen Prozess zu begreifen, gefördert.

Die Hochschule verweist im Selbstbericht darauf, dass eine qualifizierte Erwerbstätigkeit die Absolvent:innen in die Lage versetzt, „abenteuer- und erlebnisorientierte (Bewegungs-)Praktiken, ihre jeweiligen Rahmungen sowie ihre Bildungs- und Erziehungspotenziale selbstständig zu analysieren und sie kritisch in ihrer Funktion für die eigene Bildungs- und Erziehungsarbeit einzuschätzen. Sie müssen ebenso in der Lage sein, Förder- und Interventionsprozesse, die die Bildungspotenziale des Abenteurers nutzen, zu planen, durchzuführen und anschließend zu evaluieren.“ Aufgrund ihres Qualifikationsprofils und der zugrundeliegenden individuellen Kompetenzen liegen nach Angabe der Hochschule ausbildungsadäquate Tätigkeiten – auch in leitenden Funktionen – in Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung, Jugendarbeit, erzieherischen Hilfen, beruflichen Bildung, Erwachsenenbildung und Personalentwicklung, außerdem in der erlebnisbezogenen Natur- und Umweltbildung sowie in Schulen und Wissenschaft. Die Hochschule verweist darauf, dass sich auch aus dem achtwöchigen internationalen Berufspraktikum gegebenenfalls weitere künftige Tätigkeitsfelder erschließen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) hat die Universität Marburg einen „eher anwendungsorientierten“ (§ 6 Abs. 7 StPO-MA AEP) Studiengang mit dezidiert internationaler Ausrichtung etabliert. Die Gutachter:innen stellen den Detailgrad und die

Kompetenzorientierung der Qualifikationsziele der neuen Prüfungsordnung positiv heraus und regen an, eine ähnliche Differenzierung der beruflichen Tätigkeiten und Handlungsfelder in § 2 der StPO-MA AEP vorzunehmen. Für das Qualifikationsziel, „mit Sicherheitsfragen in der pädagogischen Praxis kompetent umzugehen“, regte das Gutachtergremium eine Konkretisierung an. In ihrer Stellungnahme verwies die Hochschule auf die curriculare Verankerung des Themengebiets. Das Thema Forschung ist klar in den Zielen sowie im Curriculum des Studiengangs verankert.

Insgesamt entspricht der Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) den Anforderungen an einen Masterstudiengang im vollen Umfang und ist hinsichtlich der zu erlangenden Qualifikationen klar ausgewiesen. Der begutachtete Studiengang ist in seiner Ausgestaltung einmalig in der deutschen Hochschullandschaft, was aus Sicht die Gutachter:innen den Berufseinstieg der Absolvent:innen positiv beeinflussen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Das Studium im Mono-Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) umfasst 150 ECTS-Punkte mit insgesamt 23 Modulen, davon 13 Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule. Dazu kommen drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der „Marburg Skills“ sowie das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit 12 ECTS-Punkten.

Der Studienbereich „Basis“ beinhaltet das Modul „Einführung in das Studium“ sowie in den ersten beiden Semestern weitere Pflichtmodule, die sich mit den Grundlagen der Sport- und Bewegungswissenschaft aus verschiedenen disziplinären Perspektiven auseinandersetzen. Darüber hinaus wird der Grundstein einer bewegungspraktischen Bildung der Studierenden gelegt. Den Basismodulen liegt der Ansatz zugrunde, eine wissenschaftliche Systematik und Struktur zu entfalten und unter Rückgriff auf bewegungspraktische Erfahrungen und die eigene Biografie eine Metaperspektive auf die Sportwissenschaft einzunehmen.

Der Studienbereich „Aufbau“ thematisiert die unterschiedlichen wissenschaftsdisziplinären Zugangsweisen in thematisch ausgerichteten Projekten anhand konkreter Forschungsfragen und

fokussiert die Kompetenzentwicklung zu spezifischem wissenschaftlichem Arbeiten. Dies bezieht die Reflexion wissenschaftstheoretischer und methodologischer Grundlagen ebenso ein wie die Möglichkeit, sich mit der Praxis und den konzeptionellen Grundlagen eines Anwendungsfeldes und der Vermittlung im Kontext methodisch-didaktischer Überlegungen auseinanderzusetzen. Die Anwendungsfelder und Vermittlungskonzepte erfahren ihre vertiefende theoretische Fundierung und Reflexion durch eine multidisziplinäre Betrachtung der in der Bewegungs- und Sportwissenschaft etablierten Körper- und Bewegungskonzepte. Darüber hinaus vertieft der Studienbereich die bewegungspraktische Ausbildung der Studierenden in ausgewählten sportlichen Handlungsfeldern.

Im Studienbereich „Praxis“ haben die Studierenden im Rahmen des angeleiteten Pflichtmoduls „Praktikum“ die Möglichkeit, bereits erworbene Wissensbestände und Fertigkeiten mit den Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis zu konfrontieren und zu reflektieren. Das Praxismodul umfasst eine „reine“ Praktikumszeit von 150 Stunden in Vollzeit oder Teilzeit.

Im Studienbereich „Innerfachliches Profil“ sollen die Studierenden ein individuelles Profil in von ihnen gewählten zwei von drei Themen- und Handlungsfeldern – Bewegung, Spiel und Sport in der ganztägigen Bildung in inklusiven Kontexten; körper- und bewegungsbezogene ästhetische Handlungsfelder der kulturellen Bildung; trainings- und gesundheitsorientierte Handlungsfelder – herausbilden und thematisch vertieftes Wissen und Können erlangen.

Im Bereich der „Marburg Skills“, der auf den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen abzielt (vgl. § 2 Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche „Marburg Skills“ und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022), wählen die Studierenden maximal 6 ECTS-Punkte aus den zentralen Angeboten der Hochschule und mindestens 12 ECTS-Punkte aus dem dezentralen Angebot des Fachbereichs.

Das Modulhandbuch weist Vorlesungen, Seminare und sportpraktische Übungen als die zum Einsatz kommenden Lehrformen aus. Innerhalb der Lehrveranstaltungen finden laut Selbstbericht in den Studienbereichen „Aufbau“, „Praxis“ und Profil“ regelmäßig studienbezogene Projekte mit Fallarbeiten, auch unter Einbeziehung weiterer Einrichtungen, die offen sind für Praktika und Projekte, und begleitender E-Learning-Materialien statt. Zur Unterstützung der Präsenzlehre steht die Lernplattform ILIAS zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung war die sportliche Eignung für „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) durch bestandene Sporeignungsfeststellungsprüfung an einer anderen Universität, alternativ durch Erreichen von insgesamt mindestens 30 Punkten im Rahmen eines Auswahlverfahrens nachzuweisen, für das z.B. das bronzene Rettungsschwimmabzeichen mit jeweils 10 Punkten, das silberne Deutsche Sportabzeichen mit jeweils 10 Punkten, ein mindestens

„gut“ abgeschlossenen Abiturleistungskurs oder Abiturprüfungskurs im Fach Sport mit bis zu 30 Punkten, Lizenzen der Sportverbände mit bis zu 15 Punkten kreditiert wurden. Unter dem Eindruck sinkender Studierendenzahlen wurden die Zugangsvoraussetzungen mit der Änderung der Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2024/25 entschärft. Der Zugang zum Studium ist auch weiterhin an die sportliche Eignung geknüpft, die zum Beispiel über eine bestandene Sporeignungsfeststellung an einer anderen Universität, durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichen in Bronze, einen erfolgreich absolvierten Abiturprüfungskurs mit mindestens 11 Punkten nachzuweisen ist. Unter Berücksichtigung der bisher gültigen Eingangsqualifikation ist das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Inwieweit dies in gleichem Maße für die künftig eingeschriebenen Studierenden zutrifft, wird die Hochschule erst zu einem späteren Zeitpunkt evaluieren können. Allerdings liegt die Ausrichtung des Marburger Studienangebots weniger in einer starken sportlichen Leistungsorientierung als vielmehr in der Vermittlung bildungs-, sozial-, kultur- und gesundheitswissenschaftlicher Perspektiven. Es ist anzunehmen, dass Personen, die einen entsprechenden Eignungsnachweis vorbringen können, den körperlichen und motorischen Anforderungen des Studiums gewachsen sind.

Im Akkreditierungszeitraum wurden zusätzliche Anpassungen vorgenommen, um das Curriculum zu stärken und die Studierbarkeit zu verbessern, u.a. die Präzisierung der Module hinsichtlich zu absolvierender Studienleistungen, eine Reduzierung der Modulanzahl, außerdem die Verringerung der Teilnahmevoraussetzungen im Modul „Bewegungs- und Körperkonzepte“ und der Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit auf 96 ECTS-Punkte. Darüber hinaus wurde im Studienbereich „Außerfachlichen Profil“ der Bereich der „Marburg Skills“ in das Studium aufgenommen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind aus Sicht des Gutachtergremiums stimmig aufeinander bezogen.

Die Lehr-Lernformen enthalten an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Das Gutachtergremium begrüßt in diesem Zuge, dass mit der Neubesetzung der Professur für Trainingswissenschaft das Studiengangskonzept deutlich vielfältiger wird. Weitere Potenziale des Studiengangs sehen die Gutachter:innen in einer stärker empirisch-analytisch ausgerichteten Bewegungswissenschaft und in der quantitativen Biomechanik.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit ein. Der Studienbereich „Innerfachliches Profil“ und die breiten Wahlmöglichkeiten in den bewegungspraktischen Lehrveranstaltungen ermöglichen den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und die eigene Profilbildung. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollten allerdings gezielter aktivierende Lehrformen eingesetzt werden, um die Problemlösefähigkeiten der Studierenden durch selbstgesteuertes Lernen praxisnah zu stärken. Es empfiehlt daher, die

Lehrmethoden um Angebote zu ergänzen, die das problemorientierte Lehren zentrieren. Durch die Stellungnahme der Hochschule konnte deutlich werden, dass das selbstgesteuerte Lernen bereits integriert ist. Da diese Inhalte dem Gutachtergremium noch nicht hinreichend deutlich werden, wird empfohlen, die „gelebte“ Praxis noch transparenter in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Mit der engen Koppelung an das Lehramtsbachelorstudium im Fach Sport geht eine höhere Angebotsvielfalt sowie eine größere Auswahl bei Lehrveranstaltungs- und Prüfungsterminen im Bereich der Bewegungspraktiken einher. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Abgrenzung zum Lehramtsbachelorstudium im Fach Sport bisweilen nur unzureichend verfolgt. Während die Differenzierung zwischen beiden Studiengängen im Akkreditierungszeitraum bereits curricular ausgeschärft wurde, sollten die sportwissenschaftlichen Inhalte in der „gelebten Praxis“ stärker in Abgrenzung zum Lehramtsstudium realisiert werden.

Laut Modulhandbuch sind forschungsmethodische Kompetenzen und wissenschaftstheoretische Grundlagen curricular angelegt, auch in der Stellungnahme der Hochschule im Nachgang der Begehung wird dies bekräftigt. Aus dem Gespräch mit den Studierenden war der Eindruck entstanden, dass sich jene Modulinhalte und die Lehr-Lernformen nicht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft bewegen. Überdies hinterfragten die Gutachter:innen, inwiefern die Lehre im Studiengang in ihrem starken qualitativen Fokus an einer zeitgemäßen Bewegungs- und Sportwissenschaft ausgerichtet ist. Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme deutlich, dass im Kerncurriculum breite Grundlagenkenntnisse vermittelt werden, die den Kompetenzerwerb in einem anwendungsbezogenen Bachelorstudiengang sinnvoll abbilden. Dies ist für das Gutachtergremium nachvollziehbar. Für die weitere Studiengangsentwicklung empfiehlt es dennoch, die fachwissenschaftlichen Inhalte unter Rückgriff auf aktuelle wissenschaftstheoretische Grundlagen zu konturieren und sie entlang qualitativer wie quantitativer Methodologien auszurichten, um die fachwissenschaftliche sport- und bewegungswissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden gleichermaßen zu verbreitern wie zu betonen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Lehr- und Lernformen sollte das problemorientierte Lehren stärker curricular abgebildet werden.
- Die Vermittlung von forschungsmethodischen Kompetenzen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen sollte curricular gestärkt werden.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“

Sachstand

Das Masterstudium „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) beinhaltet zehn Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul sowie die Masterarbeit.

Im Basisbereich werden laut Selbstbericht ein grundlegendes theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs vermittelt. Dazu wird die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien und sozialpsychologische Ansätze gelehrt. Darüber hinaus findet eine Einführung in medizinische, gesundheitsorientierte und psychotherapeutische Grundlagen statt.

Im Aufbaubereich sollen berufspraktische Studien in Form eines sechswöchigen Praktikums, begleitet durch ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung mit ersten Anleitungserfahrungen und ein Seminar zur Praktikumsnachbereitung zum Fallverstehen, Einblicke in den späteren Berufsalltag geben. Weiterhin werden die psychotherapeutischen Grundlagen des Basisbereichs um die Besonderheiten einer körperorientierten Therapiepraxis ergänzt. Die vermittelten Forschungsmethoden werden für die Planung und Durchführung motologischer und psychomotorischer Evaluationen angewandt.

Der Vertiefungsbereich zentriert der Hochschule zufolge die Entwicklung berufspraktischer Kompetenzen in der theoriegeleiteten, eigenverantwortlichen, psychomotorischen sowie bewegungs- und körperpsychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in pädagogischen und therapeutischen Settings. Auf Grundlage der im Aufbaubereich angeeigneten Forschungs- und Evaluationsmethoden sollen eigene wissenschaftliche Forschungsdesigns gestaltet werden. Parallel dazu findet eine interessengeleitete, wissenschaftlich-analyisierende Auseinandersetzung mit Wahlthemen des Fachdiskurses statt.

Im „Profilmodul“ können die Studierenden ihren fachlichen Horizont durch Einblicke in andere Fachdiskurse und -kulturen erweitern.

Im Studiengang finden sich unterschiedliche Lehr- und Lernformen. Neben interaktiven Vorlesungen und Seminaren werden anwendungsorientierte Seminare mit Übungen angeboten. Die Besonderheit des Studiengangs liegt nach Angaben der Hochschule in der Möglichkeit, erfahrungsbasiert zu lernen und aus einem großen Angebot zur Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen selbsterfahrungsorientierter Lehre zu schöpfen. Neben dem Pflichtpraktikum sind durch semesterbegleitende Hospitationen in ortsnahen kooperierenden Einrichtungen weitere Praxiserfahrungen im Berufsfeld möglich. Die Studierenden wirken über alle Semester aktiv an den Lehr- und Lernprozessen mit, z.B. durch die Anleitung von psychomotorisch-motologischen

Praxissituationen, das Vortragen von Referaten, die Beteiligung an Diskussionen oder die begleitete Entwicklung und Umsetzung einer wissenschaftlichen oder praktischen Eigenleistung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zuge der Studiengangsentwicklung wurde eine breite Umstrukturierung des Curriculums des Studiengangs vorgenommen und prüfungsrechtlich verankert.

Der Studiengang umfasst in seiner jetzigen Ausgestaltung inklusive der Masterarbeit 12 Module. Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entfällt der Nachweis bewegungswissenschaftlicher bzw. körpertherapeutischer Kompetenzen. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum unter Berücksichtigung jener angepassten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Folgende zusätzliche Anpassungen tragen zur Stärkung des Curriculums bei:

- Die inhaltliche Zusammenfassung zusammenpassender Module bedingt eine Reduktion der Module mit gleichzeitiger Anpassung des ECTS-Umfangs sowie eine Verminderung der Semesterwochenstunden im innermodularen Wahlbereich.
- Im Zuge der Umstrukturierung der Module wurden die Wahlmöglichkeiten und Spezialisierung auf Veranstaltungsebene verschoben, wodurch alle Masterstudierenden ein „Studium in der Breite“ verfolgen können. Eine Spezialisierung entweder auf die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen oder auf die der Erwachsenen ist dennoch möglich.
- Durch Aufgabe von Teilnahmebeschränkungen bei der Modulbelegung mit Ausnahme der Masterarbeit sind fortan sämtliche Studieninhalte über alle vier Semester zugänglich.
- Durch Erhöhung der Praktikumsdauer von vier auf sechs Wochen wird der einschlägige berufspraktische Bezug gestärkt. Darüber hinaus wurde eine Veranstaltung zur Nachbereitung implementiert und eine belastungsadäquate Erhöhung der ECTS-Punkte für das Praktikum vorgenommen.
- Im Bereich der Masterarbeit trägt die Erhöhung der ECTS-Punkte ihrem realistischen Arbeitsumfang Rechnung.
- Die Reduktion der Anwesenheitspflicht in den Seminaren von bis zu 20 SWS auf insgesamt 5 SWS zielt auf einen höheren Selbstbestimmungsgrad der Studierenden ab.

Die Gutachter:innen begrüßen die Anpassungen vor dem Hintergrund der Studierendeninteressen und ihrer künftigen beruflichen Einsatzfähigkeit ausdrücklich. Die Neugestaltung eröffnet deutlich erhöhte Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Der Aufbau ist insgesamt inhaltlich schlüssig und organisatorisch durchdacht und bietet sowohl in der generalistischen als auch in der spezialisierten Variante die Möglichkeit, den Studiengang in der Regelstudienzeit zu absolvieren.

Die in der alten Studien- und Prüfungsordnung eingeschriebenen Studierenden vermittelten in den Gesprächen und in den studentischen Evaluationen den Wunsch nach mehr Forschungsbezügen und -vermittlung im Studium. Da das Studium vornehmlich praxis- und anwendungsorientiert ist, wird hier kein grundsätzlicher Mangel im Studiengang gesehen. Die Gutachter:innen würdigen dennoch eine stärkere Forschungsausrichtung des Faches, die mit der Änderung der Prüfungsordnung in den Modulen „Forschung I“ (M7) und „Forschung II“ (M9) umgesetzt wurde, um das Fach in seiner wissenschaftlichen und fachlichen Breite abzubilden.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, ebenso Abschlussgrad und -bezeichnung im Studiengang in gelungener Weise stimmig aufeinander bezogen.

Das Curriculum weist eine stimmige Kombination der Module auf, die sich unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bedient. Das Curriculum definiert aus Sicht der Gutachter:innen eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation, die vor allem gegenüber der vormaligen Situation positiv herauszustellen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) werden laut Selbstbericht im Bereich „Basis“ zunächst Module zu zentralen bildungstheoretischen sowie entwicklungs- und erziehungsrelevanten Inhalten der Abenteuer- und Erlebniskategorie gelehrt. Die Studierenden werden mit typischen unterschiedlichen Ausprägungsformen des Abenteuers in Natur, Stadt und Innenräumen vertraut gemacht, sie lernen Aktivitäten zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie lernen unterschiedliche Anwendungsfelder der Abenteuer- und Erlebnispädagogik im In- und Ausland kennen und reflektieren diese kritisch vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Ausbildung. Sie setzen sich mit der eigenen Biografie ebenso wie mit den Dynamiken von sozialen Gruppen auseinander und entwickeln auf dieser Grundlage ihre sozialen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen.

Im Studienbereich „Praxis“ absolvieren die Studierenden ein an die Studieninhalte gebundenes Berufspraktikum im Ausland.

Im Studienbereich „Vertiefung“ setzen sich die Studierenden vertiefend mit zentralen Gegenstandsbereichen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik sowie mit Forschungsmethodik und

-design auseinander. Dabei setzen sie individuelle Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich und erwerben umfassende Forschungskompetenz als Basis für die später anzufertigende Masterarbeit. Im Studienbereich „Profil“ erwerben Studierende ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die Hochschule umreißt den Studiengang mit seinem deutlichen Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit praktischen Erfahrungen und Übungen als eher anwendungsorientiert. Die Lehrmethoden variieren stark, es gibt Vorlesungen zur Wissensvermittlung, Seminare, die vor dem Hintergrund eines erhöhten Anteils an Selbststudium die Studierenden befähigen, sich eigenständig mit Theorie auseinanderzusetzen und diese Auseinandersetzung dann zu präsentieren, eine Vielzahl von Praxisübungen sowie Exkursionen in verschiedenen Formaten. Alle Praxisveranstaltungen werden von begleitenden Seminarveranstaltungen vor- und nachbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben ist.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, was sich in einem ausgewogenen Verhältnis von klassischen Formaten mit modernen didaktischen Elementen widerspiegelt. Während im 1. Semester durch Pflichtmodule eine thematische Einführung geleistet wird, erhalten Studierende ab dem 2. Semester in den vertiefenden Wahlpflichtmodulen Gelegenheit, ihr Studium selbst zu gestalten.

Positiv bewerten die Gutachter:innen die praktischen Anteile im Studiengang. So werden mit dem internationalen Berufspraktikum bereits im Curriculum geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität angelegt. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist überdies der freiwillige Auslandsaufenthalt nach § 8 StPO-MA AEP curricular vorbildlich verankert. Um sich abenteuer- und erlebnispädagogische Handlungsfelder zu erschließen, hat der Studiengang im Modul „Das Abenteuer als Kategorie der Bildung“ (M2) Exkursionen etabliert, die semesterbegleitend angeboten werden und das „abenteuerliche Unterwegssein“ bzw. „Praktiken des Wagens/Wagnisses“ thematisieren.

Die Hochschule beschreibt den Studiengang in seiner Ausrichtung als vornehmlich praxis- und anwendungsorientiert. Die Studierenden äußerten überdies den Wunsch, aktuelle Forschungsbezüge in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik bzw. zum internationalen Pendant „Outdoor Education“ stärker in der Lehre zu integrieren. Aus ihrer Sicht bedarf es außerdem einer

intensiveren Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Arbeiten im Studiengang. Mit Blick auf das Qualifikationsziel „sozial- und/ oder erziehungswissenschaftliche Forschungsfragen mit Bezug auf pädagogische Praxis zu entwickeln sowie darauf basierende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten“, empfahlen die Gutachter:innen daher, die Vertiefung von forschungsmethodischen Kompetenzen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen curricular zu stärken. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme erneut die Quantität forschungsgeleiteter Module im Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) in nachvollziehbarer Weise herausgestellt. Die ausgesprochene Empfehlung zielt allerdings nicht auf eine Erhöhung der Modulanzahl bzw. ECTS-Punkte, sondern auf eine stärkere inhaltliche Differenzierung sowie mehr Beratung und Begleitung der Studierenden in der theoretischen und methodischen Ausrichtung ihrer geplanten Projekte und deren methodische Umsetzung. Vor dem Hintergrund der konkreten Planung der Forschungsprojekte könnten dazu die notwendigen forschungsmethodische Zugänge und deren wissenschaftstheoretische Grundlagen thematisiert und reflektiert werden. So könnten die Inhaltliche Beschreibung des Forschungsmoduls z.B. dahingehend differenziert werden, dass „wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen von Praxisforschung“ oder die „Analyse von Forschungsdesigns in der Praxisforschung“ explizit als Modulhalte bzw. Qualifikationsziele formuliert werden.

Überdies loben die Gutachter:innen, dass mit dem Modul „Innovative Themen“ (M5d) ein Raum zur vertiefenden Auseinandersetzung mit besonderen Gegenstandsbereichen des Fachs eröffnet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um den Forschungsbezug nachhaltig in die Lehre zu integrieren, sollten forschungsmethodische Kompetenzen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen curricular gestärkt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Die Prüfungsordnungen sehen daher in § 9 für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) bzw. jeweils in § 8 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) sowie „Abenteuer-

und Erlebnispädagogik“ (M.A.) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) in § 21 StPO-BA Sport i.V.m. § 21 AB-B, für den Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) in § 19 StPO-MA Motologie i.V.m. § 19 AB-M und für den Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) in § 19 StPO-MA AEP i.V.m. § 19 AB-M gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten werden grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Unterstützt wird die Studierendenmobilität laut der Hochschule durch einen Institutsbeauftragten, der Studierende zu den Möglichkeiten und Vorgehensweisen eines Auslandsaufenthaltes berät. In regelmäßig stattfindenden Infoveranstaltungen für neu eingeschriebene Studierende werden Auslandssemester explizit beworben. Im Bachelorstudiengang empfiehlt sich das 4. bis 5. Semester für ein Auslandsstudium, da die vorgesehenen Module der Hochschule besonders gut geeignet sind, um an einer ausländischen Hochschule absolviert und anerkannt zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) bietet aus Sicht der Gutachter:innen den Studierenden gute Mobilitätsvoraussetzungen. Das betrifft sowohl die Möglichkeit, ein Auslandssemester innerhalb der internationalen Hochschullandschaft wahrzunehmen, als auch die Modulanerkennung auf Basis der Lissabon-Konvention. Module können im Vorgriff auf ein Auslandssemester vorgezogen werden und ermöglichen eine flexiblere Belastungssteuerung durch die Studierenden selbst. Erfreulicherweise führen Marburger Sportstudierende in nennenswerter Zahl einen Auslandsaufenthalt durch. Demgegenüber weist der Studiengang nur eine geringe Zahl ausländischer Studierender auf, was vornehmlich auf ein sprachlich eingegrenztes Lehrangebot zurückgeführt wird. Das Gutachtergremium regt indes im Sinne der Internationalisierungsstrategie der Universität an, das englischsprachige Lehrangebot zu erweitern, außerdem die Fördermöglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt stärker zu kommunizieren und die bestehenden Netzwerke des mittlerweile eingestellten Masterstudiengangs „Transcultural European Outdoor Studies (TEOS)“ für den Studiengang nutzbar zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann dem Selbstbericht zufolge ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Die im 3. Semester vorgesehenen Module M8 „Spezialisierung im Fachdiskurs“ (6 ECTS-Punkte), M9 „Forschung“ (12 ECTS-Punkte) sowie das „Profilmodul“ (6 ECTS-Punkte) sind nach Angaben der Hochschule gut geeignet, um an einer ausländischen Hochschule absolviert und für das Masterstudium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden. Es bestehen internationale Kooperationen mit den Universität Windesheim University of Applied Sciences in den Niederlanden, Via University College in Dänemark, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich in der Schweiz und Universidade de Lisboa in Portugal. Trotz etwaiger Sprachbarrieren wird dieses Angebot laut der Hochschule von den Studierenden angenommen. Darüber hinaus können die Studierenden ein Praktikum im Ausland absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt grundsätzlich die Mobilität der Studierenden im Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) in geeigneter Weise.

Die Studierenden vorheriger Kohorten führten als vornehmliches Mobilitätshindernis die empfohlene Modulabfolge an, von der wenige aus Sorge vor möglichen Studienverzögerungen abgewichen wären. Die Mobilität ist nunmehr durch Lockerung des Studienverlaufsplans und die Reduktion der Anwesenheitspflicht gestärkt worden. Das Gutachtergremium regt indes an, die praktische Umsetzung und Organisation eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums, außerdem die damit einhergehenden Fördermöglichkeiten noch transparenter zu machen.

Die Gutachter:innen begrüßen die Internationalisierungsaktivitäten der Universität bzw. des Studiengangs und ermuntern dazu, das Netzwerk zu anderen Universitäten auszuweiten. Weitere Bemühungen um die Internationalisierung des Lehrangebots könnten ein größeres Interesse zum einen bei den Marburger Studierenden an einem Auslandsaufenthalt, zum anderen bei internationalen Studierenden für einen Aufenthalt in Marburg wecken. Weiterhin regen die Gutachter:innen an, im Monitoring auch die Daten der internationalen Studierenden zu erfassen.

Die breit angelegten Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang werden von den Gutachter:innen ausdrücklich begrüßt. Durch ihre mobilitätsfördernde Ausgestaltung bewerben sich regelmäßig Studierende anderer Hochschulen erfolgreich für das Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums werden den Studierenden bereits mit dem 1. Semester bekannt gemacht. Als Mobilitätsfenster ist das 3. Fachsemester vorgesehen. Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf Anerkennungsprobleme in der Vergangenheit, die mit der neuen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2023 beseitigt wurden. So können Module aus dem Profil- und Vertiefungsbereich besser in ein Learning Agreement eingebracht werden und Mobilität stärker gefördert werden.

Darüber hinaus absolvieren die Studierenden im 1. und 2. Semester ein an die Studieninhalte gebundenes Berufspraktikum im Ausland im Umfang von mindestens 300 Stunden bzw. 8 Wochen, in dem sie bereits erworbenes Wissen und ihre Fertigkeiten für die zukünftige berufliche Praxis nutzbar machen und sich mit international differierenden Perspektiven auf die Praxis auseinandersetzen und diese reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität im Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) beurteilen die Gutachter:innen in jeglicher Hinsicht als gut. Die Möglichkeiten studentischer Mobilität sind allseitig gegeben und die Formalien zur Anrechnung erworbener Leistungen detailliert und transparent in der Prüfungsordnung abgebildet. Die Modulabfolge, die vor allem im Bereich der Wahlmodule flexibel angelegt ist, ermöglicht den Studierenden, Module anderer Semester vorzuziehen und auf diese Weise den Studienablauf individuell und mit Blickrichtung auf den Auslandsaufenthalt zu gestalten.

Die Gutachter:innen begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich die eingehende Beratung zu Stipendien und sonstigen Fördermöglichkeiten (z.B. PROMOS, Auslands-BAföG) sowie die breite Unterstützung der Studierenden durch Empfehlungsschreiben und regen die Fortsetzung dieser Angebote unbedingt an. Das Gutachtergremium regt indes im Sinne der Internationalisierungsstrategie der Universität eine Erweiterung des englischsprachigen

Lehrangebots an, um ein größeres Interesse auch bei internationalen Studierenden für einen Aufenthalt in Marburg zu wecken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung durch die Hochschuldidaktik. Das Referat für Hochschuldidaktik bietet hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Das Institut für Sportwissenschaft und Motologie gehört dem Fachbereich Erziehungswissenschaften an. Der Studiengang teilt im hohen Maße Lehrpersonal und im Basisbereich Lehrveranstaltungen mit dem Lehramtsstudiengang im Fach Sport.

Im Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) sind laut Selbstbericht insgesamt 86 SWS Lehre verteilt auf sechs Semester zu erbringen. Derzeit stehen dem Studiengang sechs Professuren mit einem dem Studiengang zugeordneten Lehrdeputat von 36 SWS zur Verfügung, weitere 8 SWS werden über eine Vertretungsprofessur abgedeckt. Der Studiengang verfügt dem Personalhandbuch zufolge über weitere 16 Mitarbeiterstellen (davon zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben). Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, dass auf die Lehre von Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ca. 36 SWS entfallen, und auf die Lehre durch Pädagogische Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ca. 80 SWS. Lehraufträge dienen in der Regel dazu, die Lehre von vakanten Stellen sicherzustellen und können sehr sparsam dazu verwendet werden, ein Wahlangebot in Themenfeldern zu ermöglichen, die vom Personal auf Planstellen nicht oder nicht allein angeboten werden kann.

In den Arbeitsbereichen finden in der Regel inhaltliche Kolloquien statt, in denen die aktuelle Literatur der jeweiligen Disziplinen gesichtet, diskutiert und auf ihre Relevanz für die Lehre geprüft wird. Alle Mitarbeiter:innen haben zudem die Möglichkeit, regelmäßig an wissenschaftlichen Tagungen und an nichtwissenschaftlichen Fortbildungen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Universität durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die sechs Arbeitsbereiche am Institut für Sportwissenschaft und Motologie bieten thematische Anknüpfungspunkte zum Studium.

Indes werten die Gutachter:innen die Neuberufung der Professur für Trainingswissenschaft und damit die einhergehende personelle Stärkung des sportmedizinisch-trainingswissenschaftlichen Bereichs ausdrücklich positiv.

Dem Lehrpersonal stehen breite Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung zur Verfügung. Während der Begutachtung hat die Hochschulleitung die gutachterliche Anregung zu stärkerer Verbindlichkeit bei Weiterqualifizierung bzw. Beantragung von Forschungsförderung über Zielvereinbarungen aufgegriffen, was seitens der Gutachter:innen begrüßt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Der abzudeckende Lehrumfang von 90 SWS wird nach Angabe der Hochschule durch das reguläre Lehrdeputat der Landesstellen erbracht. Am Studiengang beteiligt sind regulär sechs Lehrpersonen, davon sind 16 SWS durch die Professur für Motologie und Psychomotorik und 8 SWS durch eine halbe Stelle der Professur für Psychologie der Bewegung abzudecken. Die restlichen 66 SWS werden laut Selbstbericht von vier unbefristet angestellten Personen mit jeweils halber Stelle (50%) erbracht, davon zwei Wissenschaftliche Mitarbeitenden mit jeweils 14 SWS Lehrdeputat und zwei Lehrkräften mit besonderen Aufgaben mit 14 SWS bzw. 12 SWS reguläres Lehrdeputat, wobei letzteres laut Personalhandbuch auf 6 SWS reduziert ist. Eine weitere befristete Wissenschaftliche Mitarbeitenden-Stelle (50%) wird mit 4 SWS Lehrdeputat angegeben.

Die vakante Professur für Motologie und Psychomotorik wird gegenwärtig durch eine der beiden unbefristeten Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen vertreten. Im Zeitraum der Reakkreditierung sind daher die halbe unbefristete Stelle als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in unbesetzt, weiterhin eine weitere halbe befristete Stelle als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in. Die fehlenden Deputatsstunden werden durch Lehraufträge in den Pflichtmodulen M1, M5, M8 und M11 abgedeckt.

Synergien innerhalb des Instituts für Sportwissenschaft und Motologie werden durch Kooperationen mit den Lehrstühlen bzw. den Forschungsbereichen „Sportmedizin“, „Trainingswissenschaft“ und „Digitalität und Körperlichkeit“ erzielt.

Neben dem genannten universitätsweiten Dezernat für Personal und Organisation als zentraler Anlaufstelle für Personalentwicklung und dem Referat für Hochschuldidaktik bilden sich laut Selbstbericht die Lehrenden selbstorganisiert in ihren jeweiligen Forschungs- und Praxisfeldern fort.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor:innen des Fachbereichs gewährleistet. Sowohl aus Sicht der Studierenden als auch der Studiengangsverantwortlichen kann die Lehre trotz vakanter Professur momentan in allen Themenbereichen durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und externe Lehrbeauftragte fachlich-inhaltlich gut abgedeckt werden, sodass je nach Interesse ein generalistisches oder spezialisiertes Masterstudium möglich ist. Jene neu zu besetzende Professur für Motologie und Psychomotorik, für die der Auswahlprozess zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht abgeschlossen war, wird nach Aussage der Hochschulleitung das internationale Profil des Studiengangs stärken. Gleichzeitig geht das Gutachtergremium davon aus, dass mit der Neuberufung die Auslastung des Lehrpersonals insgesamt gemindert wird und die Studierbarkeit und die intensive Betreuung noch stärker als bisher gewährleistet werden kann. Die Änderung der Prüfungsordnung sieht erfreulicherweise bereits eine deutliche Verringerung der Lehrauslastung (von 82 SWS auf 66 SWS) vor, die den Unterlagen der Hochschule zufolge beispielsweise für qualifizierte Lehre in den anderen Studiengängen des Instituts nutzbar gemacht werden kann.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Während der Begutachtung hat indes die Hochschulleitung die Anregung hinsichtlich einer stärkeren Verbindlichkeit zur Weiterqualifizierung bzw. Beantragung von Forschungsförderung über Zielvereinbarungen aufgegriffen, was seitens der Gutachter:innen begrüßt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge ist pro Studienjahr ein Lehrumfang von 48 SWS im Studiengang abzudecken. Der Umfang ergibt sich aus einer Aufnahmekapazität von 24 Studierenden, die im Modul M2 insgesamt drei Exkursionsgruppen und in der Übung im Modul 3 zwei Gruppen bilden, sowie dem Lehrangebot in den Wahlpflichtmodulen (Modulen 5 a, b und c). Letztere wird im Umfang von mindestens 6 SWS über Synergien innerhalb des Instituts in Form von Vorlesungen abgedeckt

Dem Studiengang ist eine professorale Stelle mit einem Lehrdeputat von 4 SWS für den Studiengang zugeordnet. Aufgrund der am Institut für Sportwissenschaft und Motologie vorhandenen Synergien stellen der Hochschule zufolge zwei weitere Professuren die Lehre sicher. Ein großer Teil der Lehre im Studiengang wird von Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus, sechs wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erbracht. Alle Lehrenden des Instituts nehmen an wissenschaftlichen Veranstaltungen teil, tauschen sich intern wie im Rahmen der gemeinsamen Arbeit an Tagungen und Publikationen aus und bilden sich in ihren jeweiligen Praxisfeldern fort.

Die hohe Anwendungs- und Praxisorientierung des Studiengangs bedingt nach Aussage der Hochschule auch einen substanziellen Anteil der Lehre von Lehrbeauftragten, die explizite Kompetenzen aus der beruflichen Praxis einbringen. Das betrifft laut Selbstbericht das Grundlagenmodul 3 (Übung „Adventure Based Counseling“ sowie das Seminar mit Übung „Gruppenprozesse verstehen und moderieren“) und das Projektmodul 7 (Übung „Leiten reflektieren“). Die Hochschule gibt an, dass sich die im Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten über ihre außeruniversitäre berufliche Praxis stetig entwickeln und weiterbilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrenden werden als gut bewertet. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Universität insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Während der Begutachtung hat indes die Hochschulleitung die Anregung hinsichtlich einer stärkeren Verbindlichkeit zur Weiterqualifizierung bzw. Beantragung von Forschungsförderung über Zielvereinbarungen aufgegriffen, was seitens der Gutachter:innen begrüßt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Lehre findet nach Aussage der Hochschule vornehmlich in den drei Seminarräumen des Instituts in der Barfüßerstraße statt. Für viele Veranstaltungen stehen weitere eigene Praxisräume wie Sporthalle, Turnhalle, Gymnastikraum, Kunstrasenplatz mit Fußballfeld, Beachvolleyballanlagen, Leichtathletikanlagen und Tennisplätze zur Verfügung. Zudem wird auf außeruniversitäre Lernorte zurückgegriffen, beispielsweise städtische Bäder, Studienheime der Universität am Edersee und im Kleinwalsertal. Für die Lehre stehen die Labore der Sportmedizin und der Trainingswissenschaft sowie ein Diagnostikraum (inkl. Testothek) im Bereich Motologie zur Verfügung.

Daneben profitieren die Studierenden von der allgemeinen Infrastruktur der Universität, wie der Bibliothek und dem Hochschulrechenzentrum (HRZ) und der Lernplattform ILIAS.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des GDL-Streiks konnte die Begehung nicht vor Ort stattfinden. Anhand umfangreichen Video- und Fotomaterials konnte sich das Gutachtergremium von der hinreichenden Raum- und Geräteausstattung überzeugen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Rahmenbedingungen zur Förderung der lokalen studentischen Mobilität unter Berücksichtigung der stadtplanerischen und architektonischen Spezifika der Stadt Marburg gegeben. Barrierefreie Zugänge befinden sich im Erdgeschoss des Hauptgebäudes und auf dem Sportplatz. Ein Wechsel zwischen der Universität und der Sportstätte kann in kurzer Zeit stattfinden. Obwohl keine vollständige Barrierefreiheit gewährleistet werden kann, können barrierefreie Möglichkeiten zur Durchführung aller Lehrveranstaltungen in Präsenz geboten werden.

Das Gutachtergremium erkennt an, dass die Studiengänge in ihrer jeweiligen Ausrichtung von der Bewegung, der Leiblichkeit und dem eigenen Erfahren leben. Aus didaktischen Gesichtspunkten ist es daher nachvollziehbar, Lehrveranstaltungen vorrangig in Präsenz abzuhalten. In diesem Zusammenhang wurde während der Begehung deutlich, dass die digitale Ausstattung eine reibungslose Durchführung hybrider bzw. digitaler Lehrformate noch nicht ausreichend ermöglicht. Es gibt Möglichkeiten zur vorherigen Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, jedoch können Live-Streaming-Formate noch nicht ohne extensive Planung angeboten werden.

Die Studierenden der begutachteten Studiengänge fragen verstärkt ortsunabhängige Lehrformate nach, um das Lernen mit sonstigen (beruflichen, sozialen, Sorge-)Verpflichtungen zu vereinbaren. Aus Sicht des Gutachtergremiums erscheint es daher wünschenswert, nicht nur die curricularen Inhalte, sondern auch die didaktischen Konzepte um die Möglichkeiten digitaler Lehre anzureichern und die bestehenden technischen bzw. digitalen Ressourcen auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang kann nach Aussage der Hochschule auf administratives Personal zurückgreifen: Eine Verwaltungsstelle (50%) übernimmt die Aufgaben des Prüfungsbüros für den Studiengang und zusätzliche Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Promotionen am Fachbereich. Die Koordination des Lehrprogramms ist derzeit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle bei entsprechender Deputatsreduzierung zugeordnet. Weitere administrative Unterstützung erhält der Studiengang aus der Geschäftsstelle des Instituts für Lehraufträge und einer weiteren Verwaltungsstelle, insbesondere für Raumplanung und -vergabe. Eine Laborleitung für das medizinisch-trainingswissenschaftliche Labor wird von einer wissenschaftlichen Dauerstelle aus den beiden Arbeitsbereichen abgedeckt. Die Studienberatung wird übergangsweise von vier Mitarbeiter:innen getragen. Sie soll dem Selbstbericht zufolge künftig auf eine der beiden neu zu besetzenden Dauerstellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben übergehen.

Studierende können alle Veranstaltungsräume auch außerhalb der Lehrveranstaltungen nutzen. Für die Prüfungsvorbereitung stehen die Sportanlagen in den letzten Wochen vor den Prüfungen auch an Wochenenden zur Verfügung. Die Sportgeräte und -materialien im Unistadion können von den Studierenden zu den Öffnungszeiten eigenständig genutzt werden.

Das Zentrum für Hochschulsport stellt weitere Räume und Materialien für die Lehre in den Bewegungspraktiken zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe „Übergreifende Bewertung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt entlang des Budgetierungsmodells der Universität. Dieses beinhaltet das Personalbudget für die landesfinanzierten Stellen, das Sachmittelbudget und die Mittel zur Qualitätssicherung der Lehre (QSL). Zudem werden regelmäßig Drittmittel aus dem Kooperationsprojekt mit der Universität Woosuk in Südkorea akquiriert.

Der Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) wird durch eine halbe Sekretariatsstelle (50%) und eine wissenschaftliche Hilfskraft unterstützt. Daneben steht die zentrale Stelle des Prüfungsbüros für alle Masterstudiengänge des Fachbereichs 21 „Erziehungswissenschaften“ zur Verfügung.

Die Studierenden können zudem im Rahmen einer fest eingerichteten freien Übungszeit auf die Halle und den Materialpool im Institut zugreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe „Übergreifende Bewertung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Hinsichtlich der Ressourcenausstattung informiert die Hochschule im Selbstbericht darüber, dass für die Studienberatung sowie grundlegend koordinative Aufgaben eine volle wissenschaftliche Mitarbeiterstelle und eine Sekretariatsstelle im Umfang von 25% bereitgestellt werden. Zudem gibt es im Fachbereich ein Prüfungsbüro für die Masterstudiengänge.

Die Studierenden haben auf den Materialpool des Instituts Zugriff, der von einer studentischen Hilfskraft gewartet und ausgegeben wird. Hier kann Material für verschiedene Outdooraktivitäten ausgeliehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe „Übergreifende Bewertung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf die zu vermittelnden Kompetenzen als einer „Richtschnur“ für die Prüfungsformen der einzelnen Module aller drei Studiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet § 23 AB-B Anwendung. Die fachspezifische StPO-BA Sport listet in § 24 die Prüfungsformen und -dauern, die Bearbeitungszeiten und Umfänge für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) auf. § 26 StPO-BA Sport enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Gemäß § 32 können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden.

Die Basismodule schließen im Bachelorstudiengang in der Regel mit Klausuren oder bei Bewegungspraktiken mit bewegungspraktischen Leistungen, vereinzelt auch mit Hausarbeiten, ab. Weitere Prüfungsformen sind gemäß § 24 schriftliche Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Portfolio, Projekt- und Forschungsberichte, außerdem Referate, Kolloquien, lehrpraktische Demonstrationen, Bewegungsarbeiten und der Praktikumsbericht im Praxismodul. Die Prüfungsform richtet sich nach Angabe der Hochschule nach den unterschiedlichen Qualifikationszielen der Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang zur Anwendung kommenden, vielfältigen Prüfungsformen sind angemessen entlang den angestrebten Qualifikationszielen und Kompetenzen ausgerichtet. Für Module mit bewegungspraktischen Inhalten problematisierten die fachwissenschaftlich orientierten Bachelorstudierenden die Häufung lehrpraktischer Demonstrationen oder schriftlicher Ausarbeitungen wie z.B. Unterrichtsentwürfe, die den Anforderungen des schulischen

Sportunterrichts entsprechen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass Lehrveranstaltungen vielfach gemeinsam mit Lehramtsstudierenden durchgeführt werden und von abgeordneten Lehrkräften aus dem Schuldienst durchgeführt und abgeprüft werden. Eine Differenzierung zwischen beiden Studierendengruppen ist bereits curricular verankert, den Studiengangsverantwortlichen zufolge ausdrücklich angestrebt und soll erneut im Fachbereich thematisiert werden, wie durch die Stellungnahme nochmals bekräftigt. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen unbedingt begrüßenswert. Gleichzeitig sollte sich die Abgrenzung des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) vom Lehramtsstudium auch in differenzierteren Prüfungsformen und -inhalten widerspiegeln. Das Gutachtergremium unterstützt die in der Stellungnahme aufgezeigten Handlungsansätze und das Bestreben des Fachbereichs zur Abgrenzung der Lehrinhalte und Prüfungsformen. Es empfiehlt weiterhin, in den bewegungspraktischen Modulen die Planung, Durchführung und Auswertung von Mikro-, Einzelfall- bzw. Pilotstudien unter Bezugnahme außerschulischer Anwendungsbereiche als Prüfungsleistung aufzunehmen. Dies würde aus Sicht der Gutachter:innen dem Kompetenzerwerb weiter Rechnung tragen, indem forschungsmethodische Kompetenzen in Anwendung gebracht würden. Darüber hinaus würden auf diese Weise im Studium jene Zielgruppen der späteren Arbeitsfelder noch stärker in den Blick genommen, auf die der Studiengang abzielt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsleistungen sollen (beispielsweise anstelle von schriftlichen Hausarbeiten) auch Mikro-, Einzelfall- bzw. Pilotstudien enthalten, die sich ausdrücklich auf außerschulische Anwendungsbereiche beziehen.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet § 21 AB-M Anwendung. Die fachspezifische StPO-MA Motologie listet in § 22 die Prüfungsformen und -dauern, außerdem jeweils die Bearbeitungszeiten und Umfänge für den Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) auf. § 24 enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Gemäß § 30 StPO-MA Motologie können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden.

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf die Notwendigkeit, in den fachspezifischen Einführungsveranstaltungen des Basisbereichs zunächst ein gemeinsames Grundlagenniveau zu

erreichen. Daher seien in den grundlegenden Modulen ebenso wie jenen, die zentrales medizinisches und psychiatrisches Grundwissen vermitteln, primär Klausuren vorgesehen. Mit fortgeschrittenem Studium kommen als weitere Prüfungsformen Dokumentationen, Protokolle, Hausarbeiten, Referaten, Projektberichte, mündliche Prüfungen und Stundengestaltungen zum Einsatz. Mit einer großen Vielfalt an Prüfungsformen möchte die Hochschule nach eigener Aussage den individuellen Stärken der Studierenden entgegenkommen, gleichzeitig die kritische Reflexionsfähigkeit und eine vertiefende individuelle Auseinandersetzung mit Gegenstandsbereichen des Fachdiskurses erlauben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen erfolgen nach Einschätzung des Gutachtergremiums modulbezogen, an den definierten Kompetenzen orientiert und weisen eine hohe Variationsbreite auf. Ausdrücklich positiv werten die Gutachter:innen, dass mit der inhaltlichen Zusammenfassung von Modulen eine deutliche Verringerung von Workload bzw. Prüfungsbelastung der Studierenden einhergeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet § 21 AB-M Anwendung. Die fachspezifische StPO-MA AEP listet in § 22 die Prüfungsformen und -dauern, außerdem jeweils die Bearbeitungszeiten und Umfänge für den Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) auf. § 24 enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Gemäß § 30 StPO-MA AEP können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden.

Das Studium ist dem Selbstbericht zufolge so konzipiert, dass eine Vielzahl von Prüfungsformen eingesetzt wird: Im Selbstbericht werden Klausuren, mündliche Prüfungen entlang von Schlüsseltexten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte oder Präsentationen zur kritischen Reflektion der gemachten Erfahrungen im Praktikum, Forschungs- und Projektberichte aufgeführt, die sich nach Aussage der Hochschule als Prüfungsformen bewährt haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden vielfältige Prüfungsformen eingesetzt, um die definierten Kompetenzen der Studierenden jeweils modulbezogen zu überprüfen. Ausdrücklich positiv heben die Gutachter:innen

das internationale Berufspraktikum hervor, das mit einem 20 bis 25-seitigen, unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfung abschließt und von einem vor- bzw. nachbereitenden Seminar gerahmt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angabe der Hochschule im Selbstbericht bei der derzeitigen Kohortengröße von ca. 30 Studierenden sehr gut planbar und ermöglicht den Studierenden eine hohe Flexibilität bei der Studienwahl. Viele Module werden in jedem Semester angeboten, da sie aufgrund der Synergien mit dem Lehramtsstudiengang in großer Zahl benötigt werden. Andere Veranstaltungen finden in einem regelmäßigen und im Modulhandbuch festgelegten Turnus statt. Die Pflichtveranstaltungen und Präsenzprüfungen sind nach eigenen Angaben überschneidungsfrei. Im Wahlpflichtbereich kann eine Überschneidungsfreiheit nicht komplett gewährleistet werden.

In keinem Modul gibt es mehr als eine Prüfung, sodass bei einer Modulgröße von mindestens 6 ECTS-Punkten und 30 ECTS-Punkten je Semester sichergestellt werden kann, dass in der Regel nicht mehr als fünf Prüfungen im Semester zu absolvieren sind. Für Präsenzprüfungen gibt die Hochschule im Selbstbericht als Prüfungszeitraum die letzte Semesterwoche und ggf. die erste vorlesungsfreie Woche und die Abgabefrist für Hausarbeiten, Projektberichte etc. in der Regel mit einem Termin zum Semesterende an. Für Klausuren und Prüfungen in saisongebundenen Bewegungspraktiken gibt es regelmäßig einen zweiten Prüfungszeitraum im Semester für Wiederholungs- und Nachholprüfungen. Als positiv für die Studierbarkeit aufgrund verringerter Korrekturzeiten hat sich laut Selbstbericht die Erfahrung mit E-Klausuren erwiesen, die in einigen Basismodulen vorgesehen sind.

Das Modulhandbuch wird den Studierenden in Papierform bei Studienstart verfügbar gemacht, ist außerdem auf der Studienganghomepage und im Campus-Management-System „Marvin“ einsehbar. Das fixierte Veranstaltungsprogramm wird jeweils ab 1. September / 1. März im Campus-Management-System veröffentlicht. Neben den Beratungsangeboten der Universität und der Homepage des Studiengangs gibt es am Institut eine vierköpfige Fachstudienberatung, ein

Prüfungsbüro für Prüfungsangelegenheiten und die Studiengangskoordination in Veranstaltungsangelegenheiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch Überschneidungsfreiheit des Lehrveranstaltungsangebots, außerdem durch angemessene Prüfungsbelastung und -organisation mittels Campus Management System „Marvin“ gewährleistet. Die schriftlichen Prüfungen könnten aber entgegen ihrer bisherigen Konzentration auf die ersten beiden Semester ausgewogener über den gesamten Studienverlauf hinweg verteilt werden.

Das Gutachtergremium wertet die Betreuung und Unterstützung durch das Institut überaus positiv. Die Studierenden des Studiengangs „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) heben die Studiumgebung als sehr persönlich und „auf Augenhöhe“ mit den Dozierenden hervor.

Der Workload ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Lehrveranstaltungsevaluationen werden in regelmäßigem Turnus erhoben. Die Gutachter:innen regen indes an, diese bereits in der Mitte des Semesters durchzuführen, um auf Grundlage der Erhebungen noch während der laufenden Veranstaltungen Verbesserungen umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Das Studium beginnt mit den von der Fachschaft durchgeführten Orientierungstagen, die mit der AG Motologie und Psychomotorik abgestimmt sind. Am ersten Tag des Studiums findet traditionell eine Infoveranstaltung mit allen Studierenden und Dozierenden statt, bei der das aktualisierte Studierendenhandbuch ausgeteilt wird. Die regelmäßige Kommunikation mit den Studierenden wird weiterhin durch regelmäßige gemeinsame Kolloquien, die Möglichkeit der Teilnahme an den wöchentlich stattfindenden Teambesprechungen der AG Motologie und Psychomotorik durch die Fachschaftsvertretung und insbesondere durch den persönlichen Austausch im Lehrbetrieb in kleiner Studienkohorte sichergestellt. Zudem stehen den Studierenden alle Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen rechtzeitig zwei Wochen vor dem Semesterbeginn auf der Lernplattform ILIAS zur Verfügung.

Die Prüfungsdichte, -organisation und -belastung werden dem Selbstbericht zufolge im Rahmen der Qualitätssicherung im Studiengang kontinuierlich überprüft und kompetenzorientiert

weiterentwickelt. Informationen aus Befragungen der Studierenden, z.B. Lehrevaluation, Modulevaluation, Studiengangsevaluation, „QualiCheck Feedback“ und Absolventenbefragungen, sowie Kennzahlen und Prüfungsstatistiken werden berücksichtigt. So ist nach Angabe der Hochschule die Rückmeldung der Studierenden über eine hohe Prüfungsbelastung im Studium in die neue StPO-MA Motologie eingeflossen und wurde durch die Bündelung fachlich zusammengehöriger Lehrinhalte in zusammengefassten Modulen aufgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anpassung der Prüfungsordnung auf expliziten Wunsch der Studierenden, ohne Studienzeiterverlängerung ein generalistisches „Studium in die Breite“ zu absolvieren, werten die Gutachter:innen ausdrücklich positiv. Zuvor war ein Studium in Regelstudienzeit bei Festlegung auf entweder den Erwachsenenbereich oder den Kinder- und Jugendlichenbereich gewährleistet. Das generalistische Studium ohne eine solche Schwerpunktsetzung war hingegen mit einer deutlich erhöhten Prüfungslast und entsprechender Regelstudienzeitverlängerung verbunden. Seit der letzten Reakkreditierung wurden der Studienverlaufsplan und die Modul- und Prüfungssystematik stark modifiziert. Das Studium ist den Studiengangsverantwortlichen zufolge nun in allen Ausgestaltungen innerhalb der Regelstudienzeit studierbar. Durch Aufhebung der Teilnahmevoraussetzungen wird künftig auch die Pfadabhängigkeit in der Lehrveranstaltungsbelegung gemindert, sodass die Studierenden den Studienablauf weitgehend individualisiert gestalten können.

Die Gutachter:innen konstatieren für das gegenwärtige Curriculum eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. Positiv auf die Studierbarkeit zählen auch die Überschneidungsfreiheit und Planbarkeit der Lehrveranstaltungen ein.

Das Umfeld des Masterstudiums wird seitens der Studierenden als sehr persönlich und familiär beschrieben. Die Studierenden fühlen sich von den Dozierenden bei der Selbsterfahrung und den angegliederten Reflexionsrunden gut aufgefangen. Der Studiengang lebt vom guten und direkten Kontakt der Studierenden mit den Dozierenden. Das Gutachtergremium begrüßt diese lernförderliche Atmosphäre ausdrücklich und ermuntert das Institut, dies so beizubehalten und auch weiterhin auf die vorhandenen Unterstützungsangebote hinweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Laut Selbstbericht werden die Studierenden zu Studienbeginn mittels Informationsschreiben und in einer Begrüßungsveranstaltung während der Orientierungswoche über die das Studium betreffenden Sachverhalte aufgeklärt. Die Fachstudienberatung bietet eine wöchentliche persönliche oder digitale Sprechstunde an. Die Lehrplanung für den Studiengang wird von der Studiengangskoordination geplant und mit der Lehrplanung für die anderen Studiengänge des Instituts vor Beschlussfassung durch das Direktorium abgestimmt, bevor das Direktorium sie abschließend beschließt.

Die Hochschule verweist darauf, dass sich die veranschlagten Studien- und Prüfungsleistungen in der Vergangenheit als angemessen bewährt haben.

Am Ende des 1. Fachsemesters gibt es jedes Jahr eine Evaluationsveranstaltung mit den Studierenden des Semesters. Zudem gibt es in jedem Semester eine weitere offene Diskussions- und Feedbackveranstaltung, die allen Studierenden offensteht und laut Selbstbericht das Ziel verfolgt, auch die Kritik von Studierenden in die weitere Planung einzubeziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Studierbarkeit durch Überschneidungsfreiheit und Planbarkeit der Lehrveranstaltungen gewährleistet. Die Studierenden beschreiben die Prüfungsbelastung als weitgehend ausgeglichen. Im 3. Semester stünden mit den Pflichtmodulen „Reflektierte Praxis“ (M7) und „Forschungsprojekt“ (M6) bei gleichzeitiger Belegung des Wahlpflichtmoduls „Ästhetische Perspektiven in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M5a) mehrere Projekte mit jeweils ausführlichem Projektbericht nebeneinander. Bei idealtypischer Belegung scheint die Prüfungsanzahl und Arbeitsbelastung in diesem Semester gegenüber dem 2. Semester unausgewogen zu sein. Das Gutachtergremium legte nahe, diese Konzentration zu diskutieren. Im Hinblick auf die Stellungnahme wird die Hochschule ermuntert, die aufgezeigte Modul- und Prüfungsabfolge weiterhin zu reflektieren.

Der Workload wird in regelmäßigem Turnus im Rahmen von Abschlussrunden, die ihrerseits von den Studierenden sehr gelobt wurden, evaluiert und als angemessen beurteilt. Die Gutachter:innen regen indes an, die Lehrveranstaltungsevaluationen bereits in der Mitte des Semesters durchzuführen, um auf Grundlage der Erhebungen noch während der laufenden Veranstaltungen Verbesserungen umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 AB-B bzw. gemäß § 26 Abs. 3 AB-M die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“ In den jeweils Studien- und Prüfungsordnungen ist ein Teilzeitstudium verankert (vgl. § 28 StPO-BA Sport bzw. § 26 StPO-MA Motologie und § 26 StPO-MA AEP).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Nicht einschlägig.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) laut §2 StPO-MA AEP international ausgerichtet. Im Studienbereich „Praxis“ absolvieren die Studierenden ein an die Studieninhalte gebundenes, achtwöchiges Berufspraktikum im Ausland und führen währenddessen eigenständig ein Praxisprojekt inklusive der Vorbereitung und Evaluation durch. Sie entwickeln erfahrungs- und feedbackbasiert den eigenen Leitungshabitus und erweitern ihre Handlungskompetenz in verschiedenen abenteuer- und erlebnispädagogischen Praxisfeldern. In den beiden Wahlpflichtmodulen „Studium Generale Internationale Perspektiven I/II“ können sich Studierende im Rahmen eines fakultativen Auslandssemesters mit landesspezifischen pädagogischen Ansätzen auseinandersetzen und lernen, ihre im bisherigen Studium angeeigneten Fähigkeiten und Fertigkeiten im Kontext internationaler Perspektiven zu reflektieren, zu erweitern und anzuwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen wird der Anspruch an einen international ausgerichteten Studiengang curricular mit dem internationalen Berufspraktikum als Pflichtmodul im Studiengang und den Wahlpflichtmodulen „Studium Generale Internationale Perspektiven I / II“ gut eingelöst. Auch die Qualifikationsziele berücksichtigen die Möglichkeit einer späteren Tätigkeit in einem internationalen Berufsfeld.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Die Forschungsschwerpunkte und Forschungsleistungen der Professor:innen und der weiteren Lehrenden des Instituts werden zumeist in den Kolloquien der Arbeitsgruppen diskutiert und auf ihre Integration in den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) geprüft. Dies hat nach Aussage der Hochschule einen Einfluss auf die inhaltliche Aktualität der Module.

Innerhalb der Module werden regelhaft „Lehr-Team-Treffen“ zur Umsetzung des Curriculums und zu „Anpassungsnotwendigkeiten“ in den einzelnen Modulen veranstaltet.

Die Professor:innen nehmen nach Angabe der Hochschule ihre Forschungssemester regelmäßig in Anspruch. Weiterhin stehen Finanzmittel in den Arbeitsgruppen bereit, aus denen die Kosten für die Teilnahme auch des wissenschaftlichen Mittelbaus am Fachdiskurs über Tagungen etc. übernommen werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich sichergestellt. So sind im Modul „Forschen in Studienprojekten“ konkrete wissenschaftstheoretische Fragestellungen unter Inbezugnahme des Forschungshandelns aufgehängt. Die Lehrenden greifen in der Lehre verschiedene Forschungszugänge mit dem Ziel, breites Überblickswissen zu schaffen, regelhaft auf.

Die methodische Orientierung, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vornehmlich qualitativ ausgerichtet ist, soll durch Neuberufung der Professur für Trainingswissenschaft um quantitative Methoden ergänzt werden. Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich eine solche Stärkung der Methodenvielfalt, weil nunmehr eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses umfassender gelingen kann.

Die Ausrichtung des Instituts auf verschiedene Forschungsschwerpunkte wie Digitalität bzw. Inklusion und kulturelle Bildung ist sehr gut geeignet, um Synergien zwischen Forschung und Lehre, aber auch der (beruflichen) Praxis herzustellen.

Durch Belegung der Importmodule der „Marburg Skills“ können darüber hinaus überfachliche Entwicklungen und Diskurse als zusätzliche Impulse für die Lehre dienen.

Das Gutachtergremium erachtet neben dem weiteren Einwerben von Drittmitteln auch die Steigerung der Publikationsaktivitäten als sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Zur fachlich-inhaltlichen Auseinandersetzung mit aktuellen Themen des Fachdiskurses wurde die regelmäßige Veranstaltungsreihe `Motologie im Dialog` als Austauschformat für Lehrende

Studierende, Alumni und weitere Interessierte aus Forschung und Berufspraxis entwickelt. Neben praxisorientierten Workshops weist die Hochschule im Selbstbericht auf die jährliche Fachtagung des Berufsverbandes der Motologie am Institut für Sportwissenschaft und Motologie in Marburg hin, die neben berufspolitischen Themen auch aktuelle Fragestellungen thematisiert.

Im wissenschaftlichen Kontext werden in Marburg regelmäßig die Fachtagungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Motologie und Psychomotorik durchgeführt, aus denen seit 2022 die Publikationsreihe „Marburger Beiträge zu einer responsiven Fachentwicklung, Forschung und Theoriebildung“ hervorgegangen ist. Um Forschungsfragen der Motologie und Psychomotorik zu erproben, wurde zudem am Institut das System ‚Simi Motion Capture‘ zur Bewegungsanalyse angeschafft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module des Studiengangs sind insgesamt gut geeignet, um in der Lehre auf aktuelle Fragestellungen abzustellen und nachhaltig die Studieninhalte sowohl mit der Forschung als auch mit der beruflichen Praxis zu verzahnen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen kann aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet werden. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor:innen geleitet. Mit der Neubesetzung der Professur für Motologie und Psychomotorik sollen Forschungsbezug und Profilbildung im Studiengang noch weiter gefestigt werden, zum Beispiel durch breite Nutzung des vorhandenen Diagnostikraums mit seiner Testothek. Auch die Lehrbeauftragten tragen aktuelle Impulse den Studierenden zufolge in die Lehre hinein.

Positiv stellt sich für das Gutachtergremium die hohe Dichte enger Kooperationen mit Institutionen, die motologisch-psychomotorische Angebote integriert haben, dar. Besonders die internationale Vernetzung des Fachbereichs fällt positiv auf. Diese Vielfalt auf nationaler wie internationaler Ebene ermöglicht eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Das Gutachtergremium erachtet neben dem weiteren Einwerben von Drittmitteln auch die Steigerung der Publikationsaktivitäten als sinnvoll, beispielsweise durch Fortführung der institutseigenen Publikationsreihe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Der Arbeitsbereich hat in den Jahren 2019 und 2022 jeweils internationale Konferenzen veranstaltet und plant, in dieser Weise weiterhin zentrale Themen, die auch im Studiengang von Bedeutung sind, in einem internationalen Forschungskontext zu bearbeiten. Es gibt Mittel für die Teilnahme an Fachkonferenzen und Fortbildungen, die regelmäßig von den Lehrenden in Anspruch genommen werden. Weiterhin nehmen die Professor:innen Forschungssemester wahr.

Seit 2020 gibt es die Reihe Marburger „Beiträge zur Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ zur Veröffentlichung ausgewählter Masterarbeiten, flankiert oder eingeleitet von thematisch passenden Beiträgen einzelner Lehrender.

Das Curriculum des Studiengangs wird intern stetig diskutiert, in seinen Bestandteilen aufeinander abgestimmt und bei Bedarf weiterentwickelt. Die jetzigen Änderungen, wie die Ergänzung des Wahlpflichtangebots um Importmodule aus anderen Studiengängen, basieren auf diesen Diskussionsprozessen. Die Studierenden werden in den Diskurs kontinuierlich über einen „Round Table“ am Ende jedes Semesters (alle Kohorten) und eine Evaluationsveranstaltung am Ende des 1. Semesters (nur erstes Semester) einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet.

Innerhalb des Moduls „Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ sind aktuelle Bezüge in Form einer Vortragsreihe angelegt. Beides eröffnet einen großen thematischen Spielraum, z.B. in Bereichen des Coachings, der Selbständigkeit oder der tiergestützten Pädagogik. Positiv hinsichtlich der Aktualität der Lehre stellen die Gutachter:innen das Modul „Innovative Themen“ (M5d) heraus, das Raum für fachlich einschlägige Themen wie Inklusion schafft, ohne sie starr in ihrem Inhalt zu fixieren und damit ausdrücklich auch fachlichen Interessen den Studierenden entgegenkommt.

Auch die Ausrichtung regelmäßiger Fachkonferenzen – zuletzt „Berg und Subjekt“ (2022) – unter studentischer Teilnahme sind als Formate geeignet, Synergien zwischen Forschung und Lehre herzustellen.

Der Studiengang kann auf enge Kooperationen mit Praxispartnern, wie dem Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit e.V. (bsj Marburg) oder der ALEA GmbH im Bereich der Erwachsenenbildung zurückgreifen. Allerdings werden relevante internationale Lehrende und deren Forschungsaktivitäten, beispielsweise aus dem Bereich der „Outdoor Education“, nur untergeordnet in die Lehre einbezogen. Das Gutachtergremium empfiehlt, es im

Sinne der Studiengangsentwicklung und einer systematischen Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf internationaler Ebene den Ausbau internationaler Kooperationen, um die internationale Ausrichtung des Studiengangs weiter nachhaltig zu stärken. Es regt weiterhin eine größere Einbindung internationaler Lehrender an. Im Rahmen der Begehung und durch die Stellungnahme der Hochschule wurden gleichwohl dem Gutachtergremium die Bemühungen der Hochschule um das Themenfeld „Internationalisierung“ deutlich.

Eine Verzahnung der Lehre mit der Forschung ist im Studiengang über die Durchführung eigener Forschungsprojekte mit qualitativer Methodik gegeben. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre darüber hinaus eine kontinuierliche Auseinandersetzung in der Breite der aktuellen wissenschaftlichen Theorien und unter Inbezugnahme auch quantitativer Methoden sehr zu begrüßen (s. 2.2.1. „Curriculum“). Indes griffen die Studiengangsverantwortlichen in den Gesprächen den studentischen Wunsch nach mehr Forschungsausrichtung auf.

Das Gutachtergremium erachtet neben dem weiteren Einwerben von Drittmitteln auch die Steigerung der Publikationsaktivitäten als sinnvoll, beispielsweise durch Veröffentlichung sehr guter Masterarbeiten in der Buchreihe „Marburger Beiträge der Erlebnispädagogik“ des ZIEL-Verlags.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die internationale Ausrichtung des Studiengangs nachhaltig zu stärken, sollten internationale Kooperationen ausgebaut werden.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studienerfolg wird dem Selbstbericht zufolge in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine

längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehenden Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Hochschule spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011 sieht zur Bewertung des Studienangebots unter anderem regelmäßige Evaluationen in Form von Lehrveranstaltungsevaluationen, Modulevaluationen, Erstsemesterbefragungen, Studiengangsevaluationen oder Absolventenbefragungen vor. Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollen in einem mindestens dreisemestrigen Turnus durchgeführt und die Ergebnisse im Studienausschuss bzw. Fachbereichsrat unter Beteiligung der Studierenden thematisiert werden.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das umfangreiche Qualitätssicherungskonzept auf Hochschul- wie Fachbereichsebene gewährleistet ein kontinuierliches, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindendes Monitoring aller begutachteten Studiengänge. Das Monitoring umfasst unter anderem die regelmäßige Überprüfung auf Modul-, Lehrveranstaltungs- und Studiengangsebene und dient als Grundlage zur Sicherung des Studienerfolgs. Die datenschutzrelevante Anonymisierung der Studierendendaten wird sichergestellt.

Die Studiengangsverantwortlichen vermittelten in den Gesprächen große Offenheit gegenüber studentischen Verbesserungsvorschlägen und wollen deren Feedback ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen thematisiert wissen. Im Gespräch mit den Studierenden entstand wiederum der Eindruck, dass im Anschluss an die vielfältigen Evaluationen nicht immer eine Rückmeldung an die Studierendenschaft zur Ergebnissicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge erfolgt. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, ihnen die Ergebnisse noch transparenter zu machen, sieht jedoch keinen grundsätzlichen Mangel mit Bezug auf die Informationsweiterleitung an die Studierenden.

Abseits formalisierter Feedbackverfahren herrscht eine produktive Gesprächsatmosphäre am gesamten Fachbereich, die auch breite informelle Rückkopplungsschleifen für Anliegen und Vorschläge der Studierenden ermöglichen. Die Nahbarkeit der Lehrenden wird von den Studierenden sehr gelobt. So zielen z.B. Gespräche der Fachschaft mit dem Institut, aber auch diverse niedrigschwellige Formate („Runder Tisch“, Teamsitzungen) auf Studiengangsebene darauf

ab, miteinander im Austausch zu bleiben. Die Studierenden aller drei Studiengänge formulierten während der Begehung insgesamt große Zufriedenheit mit dem Studienangebot.

Die getroffenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der drei Studiengänge im Rahmen der Reakkreditierung auf Basis der Anregungen und Monita der Studierenden bei vergangenen Studiengangsevaluationen, sind ausdrücklich zu begrüßen. Bei der Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen wurde ebenfalls eine studentische Beteiligung sichergestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) obliegt die kontinuierliche Entwicklung der Studiengangsqualität der Studiengangsleitung und -koordination. Die Hochschule führt hierzu im Selbstbericht als regelhafte Instrumente die regelmäßigen Treffen mit der Fachschaft zu Beginn des Semesters zur Perspektive der Studierenden auf den Studiengang, den regelmäßigen Austausch zwischen dem Prüfungsbüro und der Studiengangskoordination zur Identifikation von Problemen hinsichtlich der Studierbarkeit des Studiengangs, den Prüfungsausschuss, die zentrale Lehrveranstaltungsevaluation sowie die Erhebung einer Absolventenstudie an.

Seit der Akkreditierung wurden als weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Qualitätssicherung in Studiengängen (QSS) der Universität eine Studieneingangsbefragung (WS 2017/2018) und eine Studiengangsevaluation mit Studierenden der höheren Fachsemester (WS 2019/2020) durchgeführt und ausgewertet. Basierend auf dem „QualiCheck Feedback“ der Lehrenden des BA-Studiengangs mit der Qualitätssicherung in Studiengängen (QSS) im Juli 2023 wurden Schwächen und Stärken des Studiengangs als Basis für die Weiterentwicklung des Studiengangs identifiziert.

Die Ergebnisse von Evaluationen und Erhebungen werden in den Gremien des Instituts diskutiert und bei Bedarf wird die Studiengangsleitung und -koordination beauftragt, um Maßnahmen zur Verbesserung in die Wege zu leiten. Die Novellierung der StPO-BA Sport verfolgt den Zweck, einem Rückgang der Studierendenzahlen bzw. der hohen Abbruchquote in der Vergangenheit entgegenzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe „Übergreifende Bewertung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Sachstand

Das studiengangsspezifische „Strukturkonzept Evaluation“ beinhaltet neben einer Lehrveranstaltungs-, einer Modulevaluation und einer Studiengangsevaluation auch eine Erstsemesterbefragung sowie eine Absolventenbefragung. Die durchgeführten Verfahren orientieren sich an den Standards „Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit“ der Deutschen Gesellschaft für Evaluation unter Berücksichtigung der Satzung der Philipps-Universität Marburg zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren.

Das Institut listet im Selbstbericht die wichtigsten Ergebnisse bisheriger Evaluationen auf: Positiv hoben die Studierenden die inhaltliche Ausrichtung der Motologie und Psychomotorik und die Möglichkeiten zu Selbstentfaltung bzw. Selbsterfahrung und zu persönlicher Weiterentwicklung hervor. Sie nahmen den Kontakt zu den Dozierenden als angenehm und die Atmosphäre am Institut als aufgeschlossen wahr. Die Studierendenschaft wurde durch unterschiedliche Bachelorabschlüsse als sehr heterogen wahrgenommen. Die Ergebnisse regten die Einführung eines Bachelorstudiengangs „Motologie und Psychomotorik“ an, außerdem den Zugang zu beiden Schwerpunkten (als „Studium in die Breite“) und freie Wahlmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen. In den Ergebnissen wurde auch die Anerkennung für die Praxisanteile in der Lehre und den großen anwendungsorientierten Praxisbezug deutlich. Als kritisch betrachteten die Studierenden die hohe Arbeitslast in vielen Modulen mit hoher Prüfungsbelastung, die Anwesenheitspflicht und verweisen in diesem Zuge auf ein Auseinanderfallen von ECTS-Punkten und SWS, die beispielsweise die Vereinbarkeit von Studium und Beruf verringerte. Weitere Anregungen aus den Evaluationen betrafen Möglichkeiten universitätsweiter psychologischer Begleitung bzw. die Benennung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, außerdem die Eindeutigkeit der Studieninformationen auf allen Plattformen und Informationsmaterialien. Auf fachlicher Ebene äußerten die Studierenden den Wunsch nach einer stärkeren fachübergreifenden Systematisierung, was eigentlich Motologie ist, und nach der stärkeren Trennung von Selbsterfahrungsseminaren und Benotungskompetenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe „Übergreifende Bewertung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Sachstand

Während der Masterstudiengang dem Selbstbericht der Hochschule folgend kein spezifisches fachbereichseigenes oder institutseigenes Konzept zur Qualitätssicherung aufweist, ist mittelfristig die Einführung eines solchen Konzeptes in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen geplant und ist gegenwärtig in Diskussion.

Im Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.) wurden während des vergangenen Akkreditierungszeitraumes zwei Lehrveranstaltungsevaluationen, der „QualiCheck Feedback“, Feedbackgespräche jeweils nach Abschluss des 1. Fachsemesters, eine Studienverlaufsstatistik, Roundtable „Austauschbar“ mit Fachschaft und interessierten Studierenden zu jedem Semester, eine Absolventenbefragung sowie eine Studiengangsevaluation durchgeführt.

Pandemiebedingten Herausforderungen für Studierende wie Lehrende ist die Hochschule mit einem digitalen Dialogformat („digitaler Stammtisch“) begegnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe „Übergreifende Bewertung“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt nach Angabe der Hochschule zu ihren leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele haben die Philipps-Universität und der Fachbereich Erziehungswissenschaften jeweils eigene Gleichstellungskonzepte erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen Bachelor (§ 28) bzw. Allgemeinen Bestimmungen Master (§ 26) geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen. Die Regelungen zur Familienförderung und zum Nachteilsausgleich

werden nach hochschulischer Angabe im Selbstbericht im Studiengang regelmäßig bei der Vergabe der Veranstaltung in Anspruch genommen und erfolgreich umgesetzt.

Den Studierenden des Studiengangs „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.) steht ein von der AG Motologie und Psychomotorik entwickelter Handlungsleitfaden für medizinische Notfälle und psychische Krisen im universitären Lehrbetrieb zur Verfügung, der u.a. alle hilfreichen Ansprechpersonen und Kontaktadressen der Philipps-Universität Marburg zusammenfasst. Der Handlungsleitfaden ist Teil des Anhangs im Studienhandbuch, welches jeder bzw. jedem Studierenden zu Beginn des Studiums zur Verfügung gestellt wird.

Für Studierende mit Kind wurde ein Informationsleitfaden zusammengestellt, der als Anhang im Studienhandbuch allen zu Beginn des Studiums zur Verfügung steht.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Studien- und Prüfungsordnung sind alle notwendigen Statuten zur Geschlechter- und Chancengleichheit verfasst. Das Erdgeschoss in der Barfüßerstraße und im Stadion ist jeweils barrierefrei zugänglich. Um den Herausforderungen von Menschen mit physischen Einschränkungen bestmöglich zu begegnen, bieten die Lehrenden bei Bedarf Termine und Veranstaltungen in den barrierefrei zugänglichen Gebäudeteilen an. Studierende in besonderen Lebenslagen sind gleichwohl mit Problemen, z.B. beim zeitnahen Wechsel zwischen den Standorten vom Stadion zum Institut und zurück oder bei der Beantragung eines Nachteilsausgleichs, konfrontiert.

Das Gutachtergremium ist sich darüber bewusst, dass die Universität große Bemühungen anstellt, um Barrieren abzubauen, gleichzeitig aufgrund der bestehenden Denkmalschutzregeln und der begrenzten räumlichen Ausdehnung der Universität eine vollumfängliche Barrierefreiheit durch bauliche Maßnahmen erst schrittweise umgesetzt werden kann.

Beratungsangebote im Bereich des Nachteilsausgleichs werden prominent auf der zentralen Website der Servicestelle für behinderte Studierende platziert. Indes könnten aus Sicht der Studierenden die seitens der Universität formalisierten Regelungen zum Nachteilsausgleich und der Umgang mit Handicaps stärker auch in institutsseitigen Beratungen adressiert werden.

Um Studierenden in besonderen Lebenslagen und mit Kindern noch stärker hinsichtlich ihrer Bedarfe im Studium abzuholen, regt das Gutachtergremium an, die am Fachbereich zweifellos vorherrschende Expertise noch stärker einzusetzen.

Positiv gegenüber der Erstakkreditierung im Fach „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.) ist die ausdrückliche Erwähnung eines Nachteilsausgleichs für körper- oder sinnesbehinderte Personen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen in § 2 StPO-BA Sport.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund des GDL-Streiks konnte die Begehung nicht vor Ort stattfinden. Die vorhandene Raum- und Sachausstattung wurde anhand von umfangreichem Video- und Fotomaterial aufgezeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer

- Prof. Dr. Wolfgang Schöllhorn, Professur für Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
- Prof. Dr. Wolfgang Wahl, Professur für Soziale Arbeit, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- Manuela Rösner, Vorsitz Deutscher Berufsverbandes der MotopädInnen / MototherapeutInnen (DBM e.V.)

3.3 Vertreter der Studierenden

- Albrecht Bloße, Lehramt an Gymnasien in Sport, Deutsch, Physik (M.Ed.) / Promotionsstudium (Universität Leipzig)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	18	8	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/2023	26	12	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	24	7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021 ¹⁾	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	32	17	4	3	12,5	4	3	12,5	4	3	12,5
SS 2020	0		1	0	-	2	0	-	2	0	-
WS 2019/2020	47	19	2	0	4,3	5	1	10,6	10	5	21,3
SS 2019	0		1	1	-	2	2	-	5	4	-
WS 2018/2019	61	21	12	8	19,7	16	8	26,2	27	13	44,3
SS 2018	0		0	0	-	3	1	-	5	1	-
WS 2017/2018	159	62	19	9	11,9	28	16	17,6	50	28	31,4
SS 2017	0		0	0	-	1	0	-	2	0	-
WS 2016/2017	0		0	0	-	1	0	-	1	0	-
SS 2016	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
Insgesamt	367	146	39	21	10,6	62	31	16,9	106	54	28,9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	1	3	0	0	0
SS 2020	0	2	0	0	0
WS 2019/2020	0	10	0	0	0
SS 2019	0	3	2	0	0

WS 2018/2019	6	23	6	0	0
SS 2018	1	6	0	0	0
WS 2017/2018	11	51	13	0	0
SS 2017	0	2	0	0	0
WS 2016/2017	0	2	1	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	19	102	22	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	-	-	-	-	-
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	-	-	-	-	-
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2020	50,0%	50,0%	-	-	100,0%
WS 2019/2020	20,0%	30,0%	50,0%	-	100,0%
SS 2019	20,0%	20,0%	60,0%	-	100,0%
WS 2018/2019	34,3%	11,4%	31,4%	22,9%	100,0%
SS 2018	-	42,9%	28,6%	28,6%	100,0%
WS 2017/2018	25,3%	12,0%	29,3%	33,3%	100,0%
SS 2017	-	50,0%	50,0%	-	100,0%
WS 2016/2017	-	33,3%	-	66,7%	100,0%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	-	-	-	-	-
Insgesamt	27,3	16,1%	30,8%	25,9%	100,0%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	31	28	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/2023	27	21	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	30	22	3	3	10,0	3	3	10,0	4	3	10,0

SS 2021 ¹⁾	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	31	25	1	1	3,2	7	6	22,6	15	13	48,4
SS 2020	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	34	27	5	5	14,7	8	8	23,5	20	16	58,8
SS 2019	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	33	33	2	2	6,1	10	10	30,3	20	20	60,6
SS 2018	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	33	31	12	12	36,4	17	17	51,5	21	21	63,6
SS 2017	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	38	36	11	11	28,9	21	21	55,3	26	26	68,4
SS 2016	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	38	31	22	16	57,9	27	21	71,1	31	25	81,6
Insgesamt	295	254	56	50	19,0	93	86	31,5	136	124	46,1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	3	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	10	5	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	10	14	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	23	5	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	18	10	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	16	14	1	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	19	12	1	0	0
Insgesamt	99	60	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

WS 2023/2024	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	-	-	-	-	-
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	6,7%	40,0%	53,3%	-	100,0%
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	20,8%	12,5%	50,0%	16,7%	100,0%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	7,1%	28,5%	35,7%	28,6%	100,0%
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	42,9%	17,9%	14,3%	25,0%	100,0%
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	35,5%	32,3%	16,1%	16,1%	100,0%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	68,8%	15,6%	12,5%	3,1%	100,0%
Insgesamt	38,5%	29,9%	19,3%	12,3%	100,0%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	29	22	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/2023	28	25	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	28	17	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021 ¹⁾	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	37	25	0	0	-	5	5	13,5	8	6	21,6
SS 2020	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	32	22	1	1	3,1	7	7	21,9	8	7	25,0
SS 2019	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	28	19	1	1	3,6	6	4	17,9	8	7	28,6
SS 2018	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	17	11	2	1	11,8	6	3	35,3	9	5	52,9
SS 2017	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	19	12	1	0	5,3	6	4	31,6	13	8	68,4
SS 2016	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	21	11	3	0	14,3	6	2	28,6	9	4	42,9
Insgesamt	239	164	8	3	3,3	35	25	14,6	55	37	23,0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	4	4	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	7	7	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	7	15	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	11	3	1	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	9	7	0	0	0

SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	10	9	0	0	0
Insgesamt	48	45	1	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	-	-	-	-	-
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	-	-	-	-	-
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	-	62,5%	37,5%	-	100,0%
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	7,1%	42,9%	7,1%	42,9%	100,0%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	4,5%	18,2%	13,6%	63,6%	100,0%
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	13,3%	26,7%	20,0%	40,0%	100,0%
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	6,3%	31,3%	43,8%	18,8%	100,0%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	15,8%	15,8%	15,8%	52,6%	100,0%
Insgesamt	11,6%	21,1%	25,3%	42,1%	100,0%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Institutsgebäude Barfüßerstraße / Jahnstraße u.a. mit Seminarräumen, Multifunktionsraum, Aufenthaltsbereich, Turnhallen, Außensportanlagen,

2.1 Studiengang 01 „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 5.12.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN e.V.
---	---

2.2 Studiengang 02 „Motologie und Psychomotorik“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.03.2005 bis 30.09.2010 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2010 bis 30.09.2017 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN e.V.

2.3 Studiengang 03 „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2010 bis 30.09.2017 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN e.V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des

Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)